

23. Sitzung am 14. November 1947.

(Beschlüsse Nr. 179 bis 196.)

179.

(7-45 Ge 13/15—1947.)

Gemeindeordnung, Wiederinkraftsetzung. (Ldtg.-Blge. Nr. 40.)

Gesetz

vom

betreffend die Wiederinkraftsetzung der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, vom 2. Mai 1864, LGBL Nr. 5, in der Fassung vom 28. März 1924, LGBL Nr. 30, samt allen Nebengesetzen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

(1) Die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, vom 2. Mai 1864, LGBL Nr. 5, in der Fassung vom 28. März 1924, LGBL Nr. 30, wird wieder in Kraft gesetzt.

(2) Außerdem werden in Kraft gesetzt :

- a) das Gesetz vom 12. April 1866, LGBL Nr. 12, womit im Nachhange zu dem § 87 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen werden ;
- b) das Gesetz vom 11. Dezember 1869, LGBL Nr. 5/1870, womit zu § 92 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 nachträgliche Bestimmungen erlassen werden ;
- c) das Landesgesetz vom 13. Februar 1928, LGBL Nr. 36, betreffend die Änderung des Namens von Ortsgemeinden oder Ortschaften, die Erhebung von Ortsgemeinden zu Märkten und Städten und die Berechtigung zur Führung von Wappen durch Ortsgemeinden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 30. November 1945 in Kraft.

180.

(7-48 Bu 2/5—1947.)

Gesetz

Bruck a. d. M., Müllabfuhr. (Ldtg.-Blge. Nr. 41.)

vom

betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Im Gebiete der Stadt Bruck a. d. Mur hat die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls (Kehricht und Asche) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen :

Sammlung des Hausmülls.

§ 1.

(1) In den dichter verbauten Stadtteilen, die jeweils der Gemeinderat bestimmt (Verpflichtungsbereich), haben vorbehaltlich der im § 3 bezeichneten Ausnahmen sämtliche Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Hausmülls die hierzu eingerichtete Gemeindeanstalt (Müllabfuhranstalt) zu benützen und demnach den Hausmüll durch die Organe dieser Anstalt zur Abfuhr bringen zu lassen. Außerhalb des Verpflichtungsbereiches kann auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Gemeinderat der Anschluß an die Müllabfuhranstalt bewilligt werden.

(2) Die Sammlung des Hausmülls im Sinne des vorstehenden Absatzes hat in Standgefäßen (Müllgefäßen) zu erfolgen, welche nach dem vom Gemeinderat festgesetzten Muster in der für jedes Grundstück erforderlichen Anzahl die Stadtgemeinde beizustellen hat.

(3) Die Stadtgemeinde hat die Entleerung der Müllgefäße und die Abfuhr des Hausmülls in einer sanitär einwandfreien Weise zu besorgen.

(4) Der Hausmüll geht mit dem Verladen auf die Müllabfuhrfahrzeuge in das Eigentum der Stadtgemeinde kostenlos über. Vorgefundene Wertsachen sind als Fundgegenstände zu behandeln. Der Stadtgemeinde steht über den abgeführten Hausmüll das freie Verfügungsrecht zu, sie hat jedoch bei der Unschädlichmachung oder Verwertung des Hausmülls die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die notwendigen sanitären Rücksichten zu beobachten.

Anschluß an die Müllabfuhranstalt.

§ 2.

(1) Der Anschluß an die Müllabfuhranstalt gilt mit der Aufstellung der Müllgefäße durch die Müllabfuhranstalt als erfolgt. Von diesem Zeitpunkte ab ist die Weiterbenützung der bestehenden Kehricht- und Aschengruben sowie die Anlage neuer derartiger Gruben untersagt.

(2) Die im Sinne des Abs. (1), Satz 2, entbehrlich gewordenen Kehricht- und Aschengruben sind vom Grundstückseigentümer binnen einer vom Gemeinderat nicht unter sechs Monaten festzusetzenden Frist mit einem sanitär einwandfreien Material zuschütten zu lassen, sofern dies der Gemeinderat aus sanitären Gründen anzuordnen für notwendig findet.

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang.

§ 3.

(1) Der Gemeinderat kann einzelne Grundstückseigentümer von der im § 1, Abs. (1), festgesetzten Verpflichtung bis auf Widerruf befreien und ihnen die Beseitigung des Hausmülls mittels eigenen oder gemieteten Fuhrwerkes oder die Verwendung des Hausmülls zur Düngung eines beim Hause befindlichen Grundstückes von genügender Größe gestatten, wenn dagegen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Anwesens und seiner Nachbarschaft keine Bedenken obwalten.

(2) Die nach vorstehendem Absatz befreiten Grundstückseigentümer haben die Beseitigung des Hausmülls auf eigene Kosten in einer sanitär einwandfreien Weise zu bewerkstelligen.

Müllgefäße.

§ 4.

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadtgemeinde die tatsächlichen Anschaffungskosten der Müllgefäße zu ersetzen. Der Ersatz dieser tatsächlichen Anschaffungskosten kann in monatlichen Teilzahlungen bis zu zwölf gleichen Monatsraten erfolgen.

(2) Die von der Stadtgemeinde beigestellten Müllgefäße gehen nach vollständigem Ersatz der Kosten in das Eigentum der Grundstückseigentümer über und sind von diesen instandzuhalten. Sie sind im Bedarfsfalle auf Anordnung des Gemeinderates durch neue, von der Stadtgemeinde gegen Ersatz der tatsächlichen Anschaffungskosten zu beziehende Müllgefäße zu ersetzen. Der Ersatz dieser Anschaffungskosten kann ebenfalls in monatlichen Teilzahlungen bis zu zwölf gleichen Monatsraten erfolgen.

(3) Die Müllgefäße sind nach den Weisungen der Müllabfuhranstalt so aufzustellen, daß sie den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und das Ab- und Zutragen für die Organe der Müllabfuhranstalt ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Berechtigte Wünsche der Grundstückseigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Diese sind verpflichtet, die Müllgefäße auf den angewiesenen Plätzen aufstellen zu lassen und die Entleerung der gefüllten Müllgefäße an Werktagen (in Sonderfällen auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 6 bis 19 Uhr zu ermöglichen.

(4) Die Grundstückseigentümer bzw. ihre Vertreter haben den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Müllabfuhranstalt zur Überprüfung der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden, ungehindert den Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren und erstere sind verpflichtet, alle zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(5) Die Müllgefäße dürfen zu anderen Zwecken als zur Sammlung des Hausmülls nicht benutzt werden. Andere Gefäße als die von der Stadtgemeinde bereitgestellten dürfen nicht verwendet werden.

Müllabfuhrgebühren.

§ 5.

(1) Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Besorgung der Müllabfuhr erwächst, von den nach § 1, Abs. (1), zur Benützung der Gemeindeanstalt verpflichteten bzw. zugelassenen und davor nicht nach § 3 befreiten Grundstückseigentümer außer den im § 4, Abs. (1) und (2), bezeichneten Kostenersätzen jährlich wiederkehrende Gebühren (Müllabfuhrgebühren) einzuheben.

(2) Als Aufwand im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten die laufenden Betriebskosten der Müllabfuhranstalt zuzüglich jener Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung der erstmaligen Anschaffungskosten der Betriebsmittel und zur Bildung eines angemessenen Erneuerungsfonds erforderlich sind. Dieser Aufwand ist auf die die Müllabfuhr benützenden Grundstückseigentümer nach einem vom Gemeinderate zu erlassenden Tarif aufzuteilen.

Einhebung der Müllabfuhrgebühren und der Kostenersätze.

§ 6.

(1) Die Müllabfuhrgebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben und sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres an die Stadtkasse Bruck a. d. Mur zu entrichten. Gemeinsame Vorschreibung mit den übrigen gemeindlichen Grundstückabgaben (Hausgebühren) ist zulässig. In diesem Falle sind die Müllabfuhrgebühren gemeinsam mit diesen mit dem entsprechenden Anteil ihres Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Solange keine neue Vorschreibung erfolgt, sind die bisherigen Gebühren weiter zu entrichten.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Müllabfuhrgebühren ist nach den Bestimmungen des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Deutsches RGBl. I, S. 1271), vorzugehen. Für die Einhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 38 der Gemeindeabgabenordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 14/1940 des Landeshauptmannes von Steiermark, verlaublich im Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 27 vom 6. April 1940, Seite 165.

(4) Rückständige Gebühren sind entweder im Verwaltungswege oder auf Grund des amtlichen Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzubringen.

(5) Für die Müllabfuhrgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrecht für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, für die diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandrechte zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu. Bei älteren, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichenden Rückständen, ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahr nach der Fälligkeit der betreffenden Gebührenbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. (4) und (5) finden auch auf den nach Abs. (3) verwirkten Säumniszuschlag und die zu entrichtenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie auf die in § 4, Abs. (1) und (2), angeführten Kostenersätze sinn-gemäße Anwendung.

(7) Die Müllabfuhrgebühren sind unbeschadet ihrer Eigenschaft als öffentliche Abgaben Betriebskosten im Sinne des § 2, Abs. (2), des Mietengesetzes. Die Grundstückseigentümer können die Müllabfuhrgebühren als Bestandteil des gesetzlichen Mietzinses von den Mietern einheben. Ebenso sind sämtliche ordnungsgemäß durch Rechnungsbelege nachzuweisenden Aufwendungen nach § 2, Abs. (2), § 4, Abs. (1) und (2), Betriebskosten im Sinne des § 2, Abs. (2), des Mietengesetzes und können in zwölf gleichen Monatsraten als Bestandteil des gesetzlichen Mietzinses von den Mietern zur Einhebung gelangen.

(8) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften für die Gebühren auch die auf Grund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstückteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadtgemeinde bereits genügt haben.

(9) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, in den der Tag fällt, an dem die Müllgefäße aufgestellt werden. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Zahlungsabschnittes, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Abs. (8) genannten Nutzungsberechtigten. Neben dem bisherigen Eigentümer haftet für die Gebühren dieses Zahlungsabschnittes auch der neue Eigentümer.

(10) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann sie der Gemeinderat aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

Rechtsmittel.

§ 7.

Gegen den Bescheid, mit dem die Müllabfuhrgebühren oder der Kostenersatz gemäß § 4, Abs. (1) und (2), vorgeschrieben wird, ist die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig, über welche die Aufsichtsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Stadamt Bruck a. d. Mur einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmaßnahmen.

§ 8.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Anschluß- und Benutzungszwang kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der in dieser Androhung gesetzten Frist durch den Gemeindevorstand ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1000 S festgesetzt werden.

(2) Außerdem kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch den Gemeindevorstand oder den von ihm Beauftragten verfügt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld und die Verfügung der Ersatzvornahme nach Abs. (1) und (2) ist die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig, über welche die Aufsichtsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Stadamt Bruck a. d. Mur einzubringen. Sie hat aufschiebende Wirkung, wenn die Festsetzungsverfügung selbst nichts anderes besagt.

(4) Ist die Ersatzvornahme möglich, so ist die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungswege eingetrieben.

Anwendung der Gemeindeabgabenordnung.

§ 9.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Gemeindeabgabenordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 14/1940 des Landeshauptmannes von Steiermark, verlautbart im Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 27 vom 6. April 1940, Seite 165, sinngemäß anzuwenden.

Durchführungsbestimmungen.**§ 10.**

Mit der Durchführung des Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Wirksamkeitsbeginn.**§ 11.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

181.

(7-45 Ma 2/1—1947.)

Mariazell. Erhebung zur Stadt. (Ldtg.-Einl.-Zl. 83.)

Die Marktgemeinde Mariazell im politischen Bezirk Bruck a. d. Mur wird gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1928, LGBL. Nr. 36, mit Wiking vom 1. Jänner 1948 zur Stadt erhoben.

182.

(7-45 Ga 5/13—1947.)

Graz, Landeshauptstadt, Gemeindeordnung; Nichtverlautbarung des Gesetzesbeschlusses. (Ldtg.-Einl.-Zl. 90.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juni 1947, betreffend Nichtverlautbarung des Gesetzesbeschlusses Nr. 75 vom 17. Oktober 1946, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

183.

(7-53 Ke 1/15—1947.)

Kehrordnung, Änderung. (Ldtg.-Einl.-Zl. 96.)

Im Gesetzesbeschluß Nr. 158 vom 2. April 1947, betreffend Einführung einer Kehrordnung für das Land Steiermark einschließlich der Landeshauptstadt Graz, ist der § 10 und im § 14 (1) der letzte Satz zu streichen. Demgemäß ist die Bezeichnung der „§§ 11 bis 16“ abzuändern auf „§§ 10 bis 15“.

184.

(10-24 Fa 1/8—1947.)

Frauenberg, Verkauf einer Baracke. (Ldtg.-Einl.-Zl. 81.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf der Baracke Nr. 5 des Barackenlagers Frauenberg an den Pächter der Admonter Torfindustrie, Herrn Richard Hammel, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

185.

(1-82 Da 5/5—1947.)

Danler Kreszenz, Gnadengabe. (Ldtg.-Einl.-Zl. 84.)

Der Frau Kreszenz Danler in Innsbruck, Mandelbergerstraße Nr. 7, wird im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Notlage ausnahmsweise eine Gnadengabe von monatlich 40 S (vierzig Schilling) auf Lebensdauer, und zwar ab 1. Jänner 1947, bewilligt.

186.

(1-82 A 9/10—1947.)

Anner Franziska, Gnadengabe. (Ldtg.-Einl.-Zl. 85.)

1. Die Bewilligung der Gnadengabe wird nachträglich genehmigt.
2. Der ehemaligen Arbeiterin der Landesheilstätten Hörgas-Enzenbach, Franziska Anner, wohnhaft in Hörgas-Nr. 56, Post Gratwein, wird in Statt-

gebung ihres Ansuchens die mit 31. Mai 1946 abgelaufene Gnadengabe auf die Dauer von weiteren drei Jahren bewilligt, und zwar rückwirkend ab 1. Juni 1946, im Betrage von monatlich S 27 (Schilling zwanzigsieben).

187.

(1-82 Sa 23/8—1947.)

Der Distriktsarztswitwe Anna Sabin, wohnhaft in Judenburg, Postgasse Nr. 5, wird mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Notlage in Stattgebung ihres Ansuchens die mit 28. Februar 1947 abgelaufene Witwenunterstützung auf die Dauer von weiteren drei Jahren, und zwar vom 1. März 1947 bis einschließlich 28. Februar 1950, in der Höhe von monatlich S 40 (Schilling vierzig) weiterbewilligt.

Sabin Anna, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 86.)

188.

(1-82 Za 6/14—1947.)

Der Witwe des Landesbediensteten i. R. Franz Zaff, Frau Juliana Zaff, wird in Stattgebung ihres Ansuchens eine Gnadengabe auf die Dauer von vorläufig drei Jahren, und zwar ab 1. Juni 1947 bis einschließlich 31. Mai 1950, im Betrage von monatlich S 40 (Schilling vierzig) bewilligt.

Zaff Julianne, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 87.)

189.

(1-82 Ba 9/11—1947.)

Dem ehemaligen Bezirksstraßenwärter Franz Baumann, Großdorf Nr. 27, Post Oberort-Tragöß, wird in Stattgebung seines Ansuchens die mit 30. Juni 1947 ablaufende Gnadengabe von monatlich 36 S 70 g unter gleichzeitiger Aufrundung auf S 37 (Schilling dreißigsieben) auf die Dauer von weiteren drei Jahren, und zwar vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950, bewilligt.

Baumann Franz,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 88.)

190.

(1-82 Hu 15/8—1947.)

1. Die Bewilligung der Gnadengabe an die Nachtwächterswitwe Kunigunde Hütter, wohnhaft in Graz, Obere Bahnstraße Nr. 47, wird nachträglich genehmigt.

Hütter Kunigunde,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 89.)

2. Der Genannten wird in Stattgebung ihres Ansuchens und mit Rücksicht auf ihr hohes Alter die mit 31. Dezember 1945 zur Einstellung gelangte Gnadengabe auf Lebensdauer, und zwar rückwirkend ab 1. Jänner 1946, im Betrage von monatlich S 40 (Schilling vierzig) weiter bewilligt.

191.

(1-82 Ke 26/3—1947.)

1. Die Bewilligung der Gnadengabe wird nachträglich genehmigt.

Kleindienst Agnes,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 91.)

2. Der provisorischen Anstaltsbediensteten i. R. Agnes Kleindienst, wohnhaft in Graz, Münzgrabenstraße Nr. 104, wird mit Rücksicht auf ihre langjährige Dienstleistung und ihre Arbeitsunfähigkeit eine Gnadengabe im Ausmaße von monatlich S 50 (Schilling fünfzig), und zwar vom 1. Mai 1947 bis einschließlich 30. April 1950, gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt.

192.

(1-82 Pa 40/2—1947.)

Passarini Johanna,
Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 93.)

1. Die Gewährung der Gnadengabe an die ehemalige Hausarbeiterin Johanna Passarini, wohnhaft in Graz-Neuhart, Straße VII Nr. 138, wird nachträglich genehmigt.

2. Der Genannten wird in Stattgebung ihres Ansuchens und mit Rücksicht auf ihre langjährige zufriedenstellende Dienstleistung sowie im Hinblick auf ihre Versorgungspflichten eine Gnadengabe von monatlich 80 S (achtzig Schilling), und zwar ab 1. Mai 1947 auf die Dauer von vorläufig drei Jahren unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt.

193.

(1-82 Ve 3/6—1947.)

Veigl Maria, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 92.)

1. Die Bewilligung zur Erhöhung der Gnadengabe für Frau Maria Veigl, wohnhaft in Graz, Conrad-v.-Hötzendorf-Straße 64 a, von S 36-67 auf S 50 (Schilling fünfzig) ab 1. Juni 1947 wird nachträglich genehmigt.

2. Der Genannten wird in Stattgebung ihres Ansuchens und unter Berücksichtigung ihrer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage die Gnadengabe in der bisherigen Höhe von S 36-67 ab 1. Juni 1947 auf S 50 (Schilling fünfzig) erhöht.

194.

(6-371 K 5/6—1947.)

Joanneum, Veräußerung
von museumsunwürdigen
Gegenständen. (Ldtg.-
Einl.-Zl. 100.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, museumsunwürdige Gegenstände des Landesmuseums Joanneum im Versteigerungswege auch dann zu veräußern, wenn ihr Wert 1000 S überschreitet, wobei die Auswahl der Verkaufsgegenstände einer gemeinsamen Begutachtung durch den zuständigen Referenten der Landesregierung, den Landesfinanzreferenten und ein Mitglied des Kuratoriums vorbehalten bleibt. Die Erlöse sind für Neuanschaffungen der betreffenden Museumsabteilungen ohne Verrechnung auf die vorgesehenen Voranschlagskredite streng verrechenbar zu verwenden.

195.

(9-405 A 7/59—1947.)

Nationalsoz. Verfolgungen,
Beschaffung von Möbeln.
(Zu Ldtg.-Einl. Zl. 9.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Landtagsabgeordneten Stockbauer, Lackner, Plaimauer, Rosenwirth, Lendl und Genossen, betreffend Beschaffung von Möbeln für die politischen Opfer nationalsozialistischer Verfolgungen, die aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern zurückgekehrt sind, wird zur Kenntnis genommen.

196.

(3-329 E 12/10—1947.)

Verkehrseinschränkungen
auf den steirischen Eisen-
bahnliesen. (Ldtg.-Einl.-
Zl. 107.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich beim Bundesministerium für Verkehr und bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen dahingehend zu intervenieren, daß die beabsichtigten Verkehrseinschränkungen auf das wirklich erforderliche Mindestausmaß beschränkt werden und hiebei von der Bundesbahndirektion Villach jede ungerechtfertigte Benachteiligung der Linien der Geschäftsstelle Graz gegenüber den Linien des Villacherbereiches vermieden wird und daß alle geplanten Verkehrseinschränkungen sowie überhaupt alle beabsichtigten Änderungen im Verkehr künftig rechtzeitig der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegeben und solche Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden.

24. Sitzung am 25. November 1947.

(Beschlüsse Nr. 197 bis 202.)

197.

(L. E. — Vst — P 1/104—1947.)

Der Landtag nimmt den über die Ernährungslage in Steiermark erstatteten Bericht des Landeshauptmann-Stellvertreters Machold zur Kenntnis und fordert die Landesregierung auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die ungestörte Lebensmittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen und in der vorgesehenen Kalorienhöhe herbeizuführen.

Ernährungslage. (Zu Anfrage Nr. 11.)

Im besonderen sind alle Schritte zu unternehmen, damit die Aufbringung der Lebensmittelkontingente im Lande herbeigeführt wird. Auf die Selbstversorgerquote und die Mißernte des heurigen Jahres muß Bedacht genommen werden.

Im weiteren hat die Landesregierung alles zu unternehmen, damit die Differenzen in der Auffassung, betreffend Vorschreibung und Aufbringungsmöglichkeit der Kontingente, so rasch als möglich der notwendigen Klärung zugeführt werden.

198.

(10-26 Fi 18/25—1947.)

Gesetz

vom

Fischerkartengebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 47.)

mit welchem das Gesetz vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 17, über die Fischerkartengebühren und fischereipolizeiliche Maßnahmen abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 8 des Gesetzes vom 1. April 1947 über die Fischerkartengebühren und fischereipolizeiliche Maßnahmen wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

§ 8.

Für die Ausstellung der Fischerkarten sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten, die von der Behörde, die die Fischerkarte ausstellt, eingehoben werden,

- a) für die Jahresfischerkarte S 30—
- b) für die Fischergastkarte S 15—

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut

Jagdrechtabgabe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 48.)

199.
Gesetz

(10-26 Ja 12/7—1947.)

vom

mit welchem das Gesetz vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 13, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1947, LGBL Nr. 15, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 3, Absatz (1) a), des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 13, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1947, LGBL Nr. 15, wird außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

§ 3.

(1) Die jährliche Abgabe beträgt :

- a) bei Eigenjagden und durch Sachverständige ausgeübte Gemeindejagden bei einer Grundfläche bis zu 200 ha 45 S. Sie steigt bei einer Grundfläche von 201 bis 1000 ha für je weitere angefangene 100 ha um S 22-50, bei einer Grundfläche von 1001 bis 10.000 ha für je weitere angefangene 100 ha um weitere 30 S und bei einer Grundfläche von über 10.000 ha für je weitere angefangene 1000 ha um weitere 450 S.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

200.
Gesetz

(10-26 Ja 11/7—1947.)

Jagdkartengebühren.
(Ldtg.-Blge. Nr. 49.)

vom

mit welchem das Gesetz vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 11, über die Festsetzung der Jagdkartengebühren abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 11, über die Festsetzung der Jagdkartengebühren wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

§ 1.

Für die Ausstellung der Jagdkarten ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt :

Für Jagdkarten mit Gültigkeit für einen Verwaltungsbezirk	S 30—
Für Jagdkarten mit Gültigkeit für das ganze Land	S 75—
Für Jagdkarten für das beeidete Jagdpersonal	S 15—
Für Jagdgastkarten	S 30—

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

201.

(10-26 Ve 10/27—1947.)

Gesetz

vom

Landes-Verwaltungsabgabengesetz, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 50.)

mit welchem das Gesetz vom 22. Dezember 1925, LGBL Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 10, abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1, Absatz (2), des Gesetzes vom 22. Dezember 1925, LGBL Nr. 98, betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBL Nr. 10, wird außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft wie folgt zu lauten :

§ 1.

(2) Die Höhe dieser Abgaben ist hiebei nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 1000 S im einzelnen Falle, zu bemessen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Durchführung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

202.

(3-329 E 12/12—1947.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß ehestens alle Maßnahmen für die Errichtung einer übergeordneten Dienstesstelle der Österreichischen Staatsbahnen in Graz getroffen werden. Diese Stelle muß mit den Rechten einer selbständigen Direktion für den gesamt steirischen Bereich ausgestattet sein und den in der Landeshauptstadt Graz bereits befindlichen höchsten Landesamtsstellen für Finanz, Post, Justiz u. dgl. mit Befugnissen gleichgeordnet sein.

Eisenbahndienststelle.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 49.)

25. Sitzung am 18. Dezember 1947.

(Beschluß Nr. 203.)

203.

Dem Landtagsabgeordneten Josef M ö s t l wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein weiterer Krankenurlaub bis 31. März 1948 erteilt.

Möstl Josef, Kranken-
urlaub.

26. Sitzung am 18. Dezember 1947.

(Beschluß Nr. 204.)

204.

(10-21 V 21/38—1947.)

Gesetz

vom

Landeshaushalt, Budget-
provisorium. (Ldtg.-Blge.
Nr. 51.)

**über die Führung des Landeshaushaltes in der Zeit vom
1. Jänner bis 31. März 1948 (Budgetprovisorium).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1948 die entfallenden Einnahmen des Landes nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die Ausgaben zu Lasten des Landes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 auf Rechnung der gesetzlich für das Rechnungsjahr 1948 festzusetzenden Kredite zu bestreiten.

§ 2.

(1) Als Höchstgrenze der Ausgaben hat ein Viertel der im Landesvoranschlag für das Rechnungsjahr 1947 vorgesehenen Ansätze der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes zu gelten.

(2) Über diese Höchstgrenze hinaus dürfen Ausgaben nur geleistet werden,

- a) wenn sie zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen notwendig sind,
- b) soweit sie sich aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Bundes über die Entlohnung der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie der Ruhe- und Versorgungsbezüge ergeben,
- c) sofern sie zur ordnungsmäßigen Fortführung der Landesverwaltung, ihrer öffentlichen Einrichtungen, Anstalten und Betriebe, oder zur Beseitigung von Notständen unabweislich sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Mit seiner Vollziehung ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

27. Sitzung am 2. März 1948.

Beschlüsse Nr. 205 und 206.

205.

Dem Landtagsabgeordneten Josef Egger wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 30. Juni 1948 erteilt

Egger Josef, Kranken-
urlaub.

206.

An Stelle des erkrankten Landtagsabgeordneten Josef Egger wird Landtagsabgeordneter Balthasar Ponsold als Mitglied in den Finanzausschuß gewählt.

Wahl des Abg. Ponsold
Balthasar als Mitglied in
den Finanz-Ausschuß.

In der 28. Sitzung am 31. März 1948 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

29. Sitzung am 1. April 1948.

Beschlüsse Nr. 207 bis 230.

Landesvoranschlag 1948.

Zu 00 :

207.

(LAD 9 E 1/2—1948,

1—Vst E 2/17—1948.)

Nach Mitteilungen, die dem Finanzausschuß zugekommen sind, hat der Bundesminister für Finanzen verfügt, daß die Entschädigungen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung besteuert werden sollen. Eine solche Verfügung würde dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes widersprechen, weil die Bezüge der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung nicht höher sind, als nach § 15, Abs. 2, dieses Gesetzes vorgesehen ist. Deshalb wird das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die vorerwähnte Verfügung zurückzunehmen und von einer Besteuerung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung abzusehen.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 16. März 1948.)

Regierungs- und Landtagsmitglieder, Aufwandsentschädigung, Besteuerung. (Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

208.

(LAD 60 P 2/1—1948,

1—66 Pe 49/120—1948.)

Zu 01 und sämtlichen Haushaltsmitteln für persönliche Ausgaben :

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Landes einerseits und die von Jahr zu Jahr steigende Vermehrung des Personals andererseits ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verminderung des zum Teil zweifellos erhöhten Personalstandes herbeizuführen, wobei mit voller Schonung gesetzlich erworbener Rechte und unter Berücksichtigung sozialer Verhältnisse vorgegangen werden soll. Der Hohe Landtag empfiehlt daher der Landesregierung nach Anhörung der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten die Durchführung nachstehender Maßnahmen :

1. Natürliche Abgänge durch Tod, Pensionierung, Disziplinierung usw. sind grundsätzlich nicht zu ersetzen. Wo jedoch ein Ersatz unabweisbar ist, ist er aus dem vorhandenen Personalstand zu entnehmen.
2. Neue Ämter, Abteilungen und Unterabteilungen werden bis auf weiteres nicht errichtet.
3. Alle Bediensteten sind hinsichtlich ihrer Unbescholtenheit und fachlichen Eignung einer Überprüfung zu unterziehen. Ungeeignete sind aus dem Dienst auszuschneiden.
4. Überaltete Bedienstete sind entsprechend den geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen.

Personalstand des Landes, Abbau, berufliche Ausbildung, Verwaltungsreform. (Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

5. Abteilungsvorstände sind für das Weiterbestehen eines sachlich nicht begründeten Personalüberhanges verantwortlich zu machen und zu verpflichten, von sich aus der Landesregierung innerhalb von zwei Monaten Vorschläge über den Abbau von nicht mehr benötigtem Personal ihrer Abteilung zu erstatten.
 6. Von den vorgeschriebenen Amtsprüfungen, insbesondere von der praktisch politischen Prüfung, sind grundsätzlich keine Nachsichten zu bewilligen.
 7. Es sind Maßnahmen zu einer besseren beruflichen Ausbildung des Beamtenstandes durchzuführen. Zu diesem Zweck ist bei jeder Neuaufnahme die Ablegung einer Amtsprüfung in Erwägung zu ziehen, ferner fachliche Schulung, die sich insbesondere auch auf das richtige Verhalten im Parteienverkehr erstrecken soll.
 8. Die Landesregierung wird ersucht, eine Studienkommission einzusetzen, die die Aufgabe hat, Vorschläge für eine Verwaltungsreform auszuarbeiten. Diese sind innerhalb einer angemessenen Frist der Landesregierung vorzulegen, die hierüber dem Landtage zu berichten hat.
- Bei den Maßnahmen nach Punkt 1, 2, 4 und 7 kann die Landesregierung aus besonders triftigen Gründen Ausnahmen durch Beschluß bewilligen.
(Laut Finanzausschußbeschluß vom 16. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 01,53 :

209.

(LAD 9 E 2/2—1948,
10-24 La 1/35—1948.)

Landeshauptmann, Ver-
fügungsmittel.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Die Widmungsbezeichnung des Ansatzes 01,53 hat zu lauten : Verfügungsmittel des Landeshauptmannes.
(Laut Finanzausschußbeschluß vom 16. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 240 :

210.

(4-559 Fo 1/13—1948.)

Gewerblicher Fort-
bildungsschulrat.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Die Landesregierung wird beauftragt, den gewerblichen Fortbildungsschulrat längstens innerhalb von drei Monaten zu aktivieren.
(Laut Finanzausschußbeschluß vom 12. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 32,37 :

211.

(6-372/IIIa G 1/6—1948,
10-21 V 24/19—1948.)

Städtische Bühnen,
Förderungsbeitrag.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Die Widmungsbezeichnung des Ansatzes unter 32,37 hat zu lauten : Förderungsbeitrag für die Städtischen Bühnen für 1947.
(Laut Finanzausschußbeschluß vom 24. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 32,37a neu :

212.

(LAD Präs. T 1/1—1948,
6-372/IIIa G 1/7—1948.)

Theaterausschuß, Entsen-
dung von zwei Regie-
rungsmitgliedern.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Der Landesbeitrag ist von der Bedingung abhängig zu machen, daß in den Theaterausschuß der Stadt Graz zwei Mitglieder der Landesregierung mit Sitz und Stimme entsendet werden können.
(Laut Finanzausschußbeschluß vom 24. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 320 :

213.

(LAD Präs T 1/2—1948,

6-372/IIIa G 7/1—1948.)

Die Landesregierung wird eingeladen, unverzüglich mit den Vertretern der Stadt Graz Verhandlungen wegen gemeinsamer Verwaltung und Betriebsführung der drei Theater in Graz (Schauspielhaus, Opernhaus und Landestheater) aufzunehmen und dem Finanzausschuß über das Ergebnis dieser Verhandlungen spätestens bis Oktober 1948 zu berichten. Angeregt wird hiezu, einen sechsgliedrigen Verwaltungsausschuß zu bilden, der aus je drei Vertretern der beiden Verhandlungspartner bestehen soll. Von Seite des Landes wären namhaft zu machen: Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. Udier, Landesrat Horvatek und Landesrat Dr. Illig.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 13. März 1948.)

Theater, gemeinsame Verwaltung und Betriebsführung, Verwaltungsausschuß.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 330 :

214.

(8-373/II M 36/1—1948.)

Die Landesregierung wird ersucht, die Direktion des Volksbildungsheimes St. Martin zu veranlassen, mindestens einen Internatsturnus im Jahr in der Dauer von drei Monaten für Arbeitermädchen freizuhalten und in bezügliche Verhandlungen mit den zuständigen Stellen einzutreten. Auch wird die Steiermärkische Landesregierung eingeladen, die Frage zu prüfen, ob für Hausgehilfinnen und jene, die es werden wollen, nicht berufliche Fortbildungskurse eingerichtet werden können.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 24. März 1948.)

St. Martin, Volksbildungsheim, Internatsturnus, Fortbildungskurse.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 411 :

215.

(9-123 Ki 73/22—1948,

12-159 Ki 2/9—1948.)

Die Landesregierung wird eingeladen, zu prüfen, ob die Tuberkulose-Abteilung in der Landessiechenanstalt in Kindberg nicht in die Siechenanstalt nach Radkersburg verlegt werden kann, wogegen die Siechen der Landessiechenanstalt in Radkersburg in die Landessiechenanstalt nach Kindberg zu überstellen wären.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 17. und 24. März 1948.)

Landessiechenanstalten Kindberg und Radkersburg, Verlegung der Tuberkuloseabteilung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 42 :

216.

(9-160 Fe 1/4—1948,

12-182 A 210/1—1948.)

Die Landesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß eine möglichst individuelle Behandlung der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten stattfindet.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 17. März 1948.)

Heil- und Pflegeanstalten, individuelle Behandlung der Kranken.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 47,53 :

217.

(9-120 A 2/197—1948.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird eingeladen, mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Verbindung zu treten, um zu erreichen, daß die Höhe der Transportkosten im Zuge von internationalen Hilfsaktionen überprüft, herabgesetzt und einheitlich geregelt wird.

(Laut Finanzausschußbeschluß vom 17. März 1948.)

Hilfsaktionen, internationale Überprüfung der Höhe der Transportkosten
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 47,54 :

218.

(12-165 B 1/2—1948.)

Bergrettungsdienst,
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Der bewilligte Mehrbetrag ist für den Bergrettungsdienst gewidmet.
(Laut Finanzausschußbeschuß vom 17. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 541 :

219.

(9-131 Ha 2/50—1948.)

Hartberg, Erziehungs-
heim für Knaben, An-
kauf von Tischlerei-
maschinen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

In den Unterhaushaltsplan Nr. 38 ist zwecks Richtigstellung als Haushalts-
stelle 91 einzufügen: Ankauf von Tischlereimaschinen 35.000 S. Der Betrag ist
im Abschnitt 54 unter 541 bereits enthalten.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 17. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 610,86 :

220.

(IIa-481 Ha 8/19—1948.)

Straßenerhaltungs-
beiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Die Verminderung des Ansatzes unter 610,86 ergibt sich als Unterschied der
nachfolgend angeführten, in den Voranschlag einzusetzenden Mehrbeträge und
Streichungen :

a) Mehrbeträge :

1. Straße Graz—Kirchberg—Gosdorf	S 250.000—
2. Straße Graz—Radegund, Teilstrecke Graz—Faßwirt	„ 200.000—
3. Straße Graz—Wies—Schwanberg—Deutschlandsbergberg— Gleinstätten—Preding	„ 375.000—
4. Zur Deckung von Anweisungsrückständen aus 1947	„ 24.400—
	S 849.400—

b) Streichungen wegen Übernahme durch die Bundesstraßenverwaltung :

1. Eibiswald—Straß—Radkersburg	S 60.000—
2. Wechselstraße	„ 20.000—
3. Stadler—Murbrücke	„ 800.000—
	S 880.000—

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. und 24. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 610,87 :

221.

(IIa—481 Ha 8/20—1948.)

Straßenerhaltungs-
beiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Die Verminderung des Ansatzes unter 610,87 ergibt sich als Unterschied
zwischen dem zur Deckung von Anweisungsrückständen aus 1947 in den Landes-
voranschlag einzusetzenden Mehrbetrag von 117.200 S und den nachfolgend an-
geführten Streichungen wegen Übernahme durch die Bundesstraßenverwaltung :

1. Straße Gleisdorf—Feldbach—Fehring	S 1,450.000—
2. Straße Eibiswald—Straß—Radkersburg	„ 660.000—
3. Straße Feldbach—Halbenrain	„ 1,150.000—
4. Wechselstraße	„ 2,460.000—
5. Untere Murtalstraße—3 Brücken	„ 40.000—
6. Gleichenbergerstraße—3 Brücken	„ 280.000—
7. Wechselstraße—4 Brücken	„ 385.000—
	S 6,425.000—

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. und 24. März 1948.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 611,86 :

222.

(IIa—481 Ha 8/21—1948.)

Der in den Landesvoranschlag einzusetzende Mehrbetrag betrifft folgende Straßenzüge :

1. Graz—Radegund (Teilstrecke Faßlwirt—Radegund) . . .	S	200.000—
2. Wies—Schwanberg	"	125.000—
3. Feldbach—Raabau—Lödersdorf—Johnsdorf—Brunn—Fehring „	"	80.000—
	S	405.000—

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. und 24. März 1948.)

Straßenerhaltungs-
beiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 611,87 :

223.

(IIa—481 Ha 8/22—1948.)

Der unter diesem Ansatz eingestellte Mehrbetrag dient zur Deckung von Anweisungsrückständen aus dem Jahre 1947.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. März 1948.)

Anweisungsrückstände
1947.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 612,86 :

224.

(IIa—481 Ha 8/23—1948.)

Der eingesetzte Mehrbetrag ist zu verwenden wie folgt :

1. Sobotherstraße	S	80.000—
2. Hebalpenstraße	"	70.000—
3. Straße Unterlamm—Loimeth—Lembach—Stang	"	50.000—
4. Station Radmer—Vorderradmer	"	100.000—
	S	300.000—

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. und 24. März 1948.)

Straßenerhaltungs-
beiträge.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 612,87 :

225.

(IIa—481 Ha 8/24—1948.)

Der eingesetzte Betrag dient zur Deckung von Anweisungsrückständen aus dem Jahr 1947.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 18. März 1948.)

Anweisungsrückstände
1947.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

Landesvoranschlag 1948.

Zu 760 :

226.(LAD Präs B 1/1—1948,
4-323 U 1/1—1948.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird eingeladen, einen Ausschuß von fünf Mitgliedern einzusetzen, der dahin zu wirken hätte, daß die Übelstände im Verkehr der Österreichischen Bundesbahnen in der Steiermark beseitigt werden. Der Ausschuß hätte unter dem Vorsitz des Fremdenverkehrsreferenten der Landesregierung zu stehen. Die übrigen vier Mitglieder wären zu gleichen Teilen auf die beiden in der Steiermärkischen Landesregierung vertretenen politischen Parteien aufzuteilen.

(Laut Finanzausschußbeschuß vom 22. März 1948.)

Bundesbahnen, öster-
reichische, Übelstände
im Verkehr, Einsetzung
eines Ausschusses.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)

227.

(10-21 V 21/53—1948.)

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag 1948.

Landesvoranschlag 1948.
(Ldtg.-Blge. Nr. 59 u. 62.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1948 wird mit nachstehenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt :

Erfordernis	195,777.900 S
-----------------------	---------------

Bedeckung	177,370.100 S
---------------------	---------------

Abgang	18,407.800 S
------------------	--------------

§ 2.

(1) Der ausgewiesene Abgang ist soweit als möglich durch Ausgaben-einsparungen und Mehreinnahmen, allenfalls durch Darlehensaufnahmen, zu bedecken.

(2) Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 8 Millionen Schilling nicht überschreiten dürfen und bis Ende 1948 zurückzuzahlen sind.

§ 3.

(1) Ausgaben, auch wenn sie im Landesvoranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven Zwecken zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß notwendig sind.

(2) Ausgaben für neue Bauvorhaben oder nicht unbedingt notwendige Anschaffungen dürfen, auch wenn die Mittel im Landesvoranschlag vorgesehen sind, erst bewilligt werden, wenn und insoweit die Bedeckung des Abganges gesichert ist.

(3) Ausgabemittel des Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, sind, soweit diese Einnahmen tatsächlich einfließen, bis zum widmungsmäßigen Verbrauch übertragbar.

(4) Anstellungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des diesem Gesetz angeschlossenen Dienstpostenplanes erfolgen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Bezüglich der ziffernmäßigen Ansätze des vorstehenden Landesvoranschlages wird auf Landtagspräsidialzahl Präs. Nr. Ldtg. L 22/2—1948 verwiesen.

228.

(10-25 La 20/2—1948.)

Gesetz

vom

über die Landesumlage und die Anpassung verschiedener Vorschriften an das
Finanzausgleichsgesetz 1948.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.**Landesumlage.**

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die Gemeinden in Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3, Abs. (2) des Finanzverfassungsgesetzes 1948 zu entrichten, die bei Gemeinden bis 2500 Einwohner 18 v. H., bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beträgt.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Steiermärkische Landesregierung festgesetzt, wenn auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist von den monatlichen Vorschüssen, die die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhalten (§ 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1948) und von einer allfälligen auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses gebührenden Nachzahlung durch die Landesregierung hereinzubringen.

§ 2.**Aufhebung des Vergnügungssteuerzuschlagsgesetzes.**

Das Vergnügungssteuerzuschlagsgesetz vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 21, und die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. August 1947, LGBl. Nr. 28, über die Durchführung des Vergnügungssteuerzuschlagsgesetzes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 3.**Vergnügungssteuerzuschlag zugunsten der Kriegsopter.**

(1) Zur Deckung der Ausgaben des Landes für die Unterstützung von Kriegsoptern ist zur Vergnügungssteuer, die die Gemeinden gemäß § 10, Abs. (3), lit. a, des Finanzausgleichsgesetzes einheben, ein Zuschlag von 20 v. H. zu entrichten, dessen Erträgnis zur Hälfte dem Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen zufließt. Über die Verwendung der anderen Hälfte des Erträgnisses entscheidet die Landesregierung nach Anhörung dieses Verbandes.

(2) Der Zuschlag ist von den Gemeinden gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer einzuheben. Auf ihn finden die für die Vergnügungssteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Der Ertrag des Zuschlages ist von den Gemeinden vierteljährlich an die durch die Steiermärkische Landesregierung festzusetzende Zahlstelle zu überweisen.

Landesumlage, Ver-
gnügungssteuerzuschlag,
Landeskraftfahrzeug-
abgabe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 60.)

§ 4.

Aufhebung der Landeskraftfahrzeugabgabe.

Das Gesetz vom 1. April 1947, LGBL. Nr. 18, betreffend die Einhebung einer Landeskraftfahrzeugabgabe und die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 1947, LGBL. Nr. 23, über die Durchführung dieses Gesetzes sind auf Grund des § 11 des bezeichneten Gesetzes mit der Maßgabe außer Kraft getreten, daß für das Jahr 1948 eine Landeskraftfahrzeugabgabe nicht mehr zu entrichten ist.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn und Durchführung.

(1) Die §§ 1 und 4 treten mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Die §§ 2 und 3 treten mit dem nächsten Monatsersten nach der Verlautbarung dieses Gesetzes mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß von dem durch die Gemeinden ab 1. Jänner 1948 eingehobenen Zuschlag lediglich 20 v. H. an das Land Steiermark für Kriegsofferzwecke abzuliefern sind; während der Restbetrag den Gemeinden verbleibt. Der abzuliefernde Betrag darf um die Einhebungsvergütung nach § 4 des Gesetzes vom 1. April 1947, LGBL. Nr. 21, nicht gekürzt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für das Jahr 1948. Die Steiermärkische Landesregierung ist jedoch ermächtigt, diese Bestimmungen unvorgreiflich einer andersartigen endgültigen Regelung auch nach Ablauf des Jahres 1948 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Umlagenrechtes zu handhaben, wenn die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1948 ebenfalls weiter angewendet werden. Die einbehaltenen Beträge sind jedoch als Vorschüsse auf die endgültigen Leistungen anzurechnen und im Falle einer anderen Gestaltung der finanziellen Auseinandersetzung rückzuerstatten.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

229.

(7-48 Ge 10/2—1948.)

Gesetz

vom

betreffend die Gemeindeverbandsumlage, die genehmigungspflichtigen Hebesätze zur Grund- und Gewerbesteuer und den Zuschlag zur Lustbarkeitsabgabe.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

A r t i k e l I.**Gemeindeverbandsumlage.**

(1) Die Gemeindeverbände sind berechtigt, ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach § 3, Abs. (2), des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 auf die zum Gemeindeverband gehörigen Gemeinden umzulegen (Gemeindeverbandsumlage).

Gemeindeverbands-
umlage, genehmigungs-
pflichtige Hebesätze zur
Grund- und Gewerbe-
steuer, Zuschlag zur
Lustbarkeitsabgabe
(Vergnügungssteuer.)
(Ldtg.-Blge. Nr. 58.)

(2) Als Errechnungsgrundlage für die Gemeindeverbandsumlage gilt das Steuersollaufkommen 1947 sämtlicher Gemeindesteuern sowie 75 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden.

(3) Die Höhe der Gemeindeverbandsumlage ist in einem Hundertsatz der Errechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

(4) Die Steiermärkische Landesregierung ist berechtigt, die Gemeindeverbandsumlage von den den Gemeinden zustehenden Ertragsanteilen oder sonstigen steuerlichen Einnahmen der Gemeinden einzubehalten, bzw. deren Einbehaltung bei den zuständigen Finanzbehörden zu veranlassen.

Artikel II.

Genehmigungspflichtige Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer.

(1) Den nach § 10, Abs. (1), des Finanzausgleichsgesetzes 1948 zulässigen Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer kann die Steiermärkische Landesregierung mit Zweidrittelmehrheitsbeschluß die Genehmigung versagen, wenn sie nachstehende Ausmaße überschreiten :

1. Bei der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 120 v. H.
2. Bei der Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B) :
 - a) wenn die Erstarrungsbeträge erhoben werden, bei einem Zuschlag von 10 v. H.
 - b) wenn der Grundsteuermeßbetrag erhoben wird :
 - aa) in Gemeinden bis 2000 Einwohner 180 v. H.
 - bb) in Gemeinden von 2001 bis 10.000 Einwohner 200 v. H.
 - cc) in Gemeinden über 10.000 Einwohner 250 v. H.
3. Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital :
 - a) wenn Lohnsummensteuer nicht erhoben wird :
 - aa) in Gemeinden bis 2000 Einwohner 180 v. H.
 - bb) in Gemeinden von 2001 bis 10.000 Einwohner 220 v. H.
 - cc) in Gemeinden über 10.000 Einwohner 240 v. H.
 - b) wenn Lohnsummensteuer erhoben wird :
 - aa) in Gemeinden bis 2000 Einwohner 140 v. H.
 - bb) in Gemeinden von 2001 bis 10.000 Einwohner 180 v. H.
 - cc) in Gemeinden über 10.000 Einwohner 200 v. H.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) finden auf die Landeshauptstadt Graz keine Anwendung.

(3) Das Verhältnis der Hebesätze zwischen Grund- und Gewerbesteuer muß derart sein, daß die Steuerlast möglichst gleichmäßig auf alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde verteilt wird.

Artikel III.

Zuschlag zur Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer).

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark werden gemäß § 8, Abs. (5), des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ermächtigt, für Gemeindezwecke auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates zur Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) einen Zuschlag bis zu 40 v. H. zu erheben.

(2) Der Zuschlag ist gleichzeitig mit der Lustbarkeitsabgabe einzuziehen. Auf ihn finden die für die Lustbarkeitsabgabe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Für Veranstaltungen von Theatern, die im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde stehen und von diesen regelmäßige Zuschüsse erhalten, ist weder die Lustbarkeitsabgabe noch der Zuschlag zu dieser zu erheben.

Artikel IV.

Wirksamkeitsbeginn und Durchführung.

(1) Artikel I und II treten mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Artikel III tritt mit dem nächsten Monatsersten nach der Verlautbarung des Gesetzes über die Landesumlage und die Anpassung verschiedener Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1948 in Wirksamkeit.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Dauer der Wirksamkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1948.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

230.

Komatz Viktor, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 117.)

Das Begehren, Einl.-Zl. 117, des Bezirksgerichtes Judenburg wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Viktor Komatz wird abgelehnt.

30. Sitzung am 6. Juli 1948.

(Beschlüsse Nr. 231 bis 244.)

231.

Dem Landtagsabgeordneten Josef Möstl wird im Sinne des § 8 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ein Krankenurlaub bis 30. September 1948 erteilt.

Möstl Josef,
Krankenurlaub.

232.

(LAD 9 R 1/1—1948.)

Landesrat Abg. Josef Krainer wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl zum Landeshaupt-
mann.

233.

(LAD 9 R 1/2—1948.)

Nationalrat Ferdinand Pirisch wird zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Wahl zum Mitglied der
Landesregierung.

234.

(LAD 9 R 1/3—1948.)

Vizepräsident Franz Thoma wird zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Wahl zum Mitglied der
Landesregierung.

235.

(7-45 Ge 13/38—1948.)

Gesetz

vom

über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Gemeindeordnung,
Viertes und Fünftes
Hauptstück, Änderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Das Vierte Hauptstück erhält folgende Fassung :

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreis der Gemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfang des Wirkungskreises.

Einteilung.

§ 23.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter :

- a) ein eigener und
- b) ein übertragener (Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862).

a) Eigener Wirkungskreis.

§ 24.

(1) Der eigene Wirkungskreis umfaßt alles, was das Interesse der Gemeinde und ihrer Bewohner berührt und durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Hierbei handelt die Gemeinde in freier Selbstbestimmung unter Beobachtung der bestehenden Bundes- und Landesgesetze. Die nachstehenden Angelegenheiten umschreiben den der Gemeinde zustehenden Wirkungskreis, gleichzeitig bilden sie auch Pflichtleistungen jeder Gemeinde :

- 1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten ;
- 2. Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei) ;
- 3. Hilfs- und Rettungswesen ;
- 4. Errichtung und Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde ;
- 5. Örtliche Straßenpolizei ;
- 6. Flurschutz und Flurpolizei ;
- 7. Gesundheitswesen (Gemeindesaniätsdienst) ;
- 8. Fürsorgewesen (Allgemeine Fürsorge, Säuglings- und Jugendfürsorge) ;
- 9. Bauwesen, Handhabung der Bauordnung und Erteilung der Baubewilligungen ;
- 10. Feuerpolizei ;
- 11. die durch die Gesetze zu regelnde Einflußnahme auf das Schulwesen und die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der Schulen ;
- 12. Bestellung der Gemeindeorgane ;
- 13. Vermittlungswesen (Vergleichsversuch) ;
- 14. Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

(2) Als selbständiger Wirtschaftskörper hat die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis besonders das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuhoben (Art. 118 B.-VG.).

(3) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann abzustellen (Art. 15, Abs. 2, B.-VG.) bzw. solche Geschäfte besonderen staatlichen Organen im Wege des Gesetzes zuzuweisen (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862).

b) Übertragener Wirkungskreis.

§ 25.

Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinde ist die Mitwirkung an Aufgaben der Bundes- und Landesverwaltung. Zu einer Übertragung ist ein Bundes- bzw. Landesgesetz erforderlich. In seiner Durchführung ist die Gemeinde an die Weisungen des Bundes oder des Landes gebunden. Letztere können jederzeit die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise durch ihre Organe versehen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreis des Gemeinderates.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, in allen ihm vorbehaltenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises für die Gemeinde bindende Beschlüsse zu fassen. Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

(2) Der Gemeinderat ist berechtigt, Beratung und Beschlußfassung über einzelne ihm zustehende Angelegenheiten den hiezu aus seiner Mitte gebildeten Verwaltungsausschüssen zu übertragen.

Dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten des Gemeindehaushalts.

§ 27.

Dem Gemeinderat sind folgende Angelegenheiten des Gemeindehaushalts vorbehalten :

1. Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten vermögensrechtlicher Natur, wie insbesondere Genehmigung des Gemeindevoranschlags (Nachtragsvoranschlags) und der Gemeinderechnung, Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen, Erwerb und Veräußerung sowie Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichen Sachen der Gemeinde und von beweglichen Sachen, wenn der Wert 1000 S übersteigt, Abschluß und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Geschäftsordnung solche nicht dem Gemeindevorstand überträgt.

2. Einhebung von Steuern und Abgaben auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung sowie von Verwaltungsabgaben und von Gebühren bzw. Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde (Wassergebühren, Strom-, Gastarif u. dgl.).

3. Gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur.

4. Beitritt der Gemeinde zu und der Austritt aus einer Genossenschaft.
5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren, Forderungen und Gesellschaftsanteilen.
6. Entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf ein zugunsten der Gemeinde eingeräumtes oder haftendes Grundpfand, einer Dienstbarkeit oder Reallast, sowie die Vorrangseinräumung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung.
7. Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten 500 S übersteigen.
8. Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters, des Gemeindegeldkassiers und anderer mit besonderen Aufgaben betrauter Mitglieder des Gemeinderates.
9. Aufnahme und Entlassung von ständigen Dienstkräften, die Festsetzung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse.
10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Gemeindebedienstete, soweit sie einen Monatsbezug übersteigen.

Sonstige dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten.

§ 28.

(1) Außer den im § 27 dieses Gesetzes angeführten Angelegenheiten des Gemeindehaushalts sind dem Gemeinderat noch vorbehalten:

1. Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegeldkassier), der Verwaltungsausschüsse, der Gemeindegeldrechnungsprüfer sowie der in bestimmte Körperschaften zu entsendenden Gemeindevertreter.
2. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Verwaltungsausschüsse.
3. Beschlußfassung über die freiwillige Vereinigung mit einer Nachbargemeinde oder über eine Grenzänderung.
4. Zustimmung zur Einbringung von Klagen bei den Gerichten, zum Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie zur Bestellung von Rechtsvertretern.
5. Abgabe von Gutachten, wenn diese ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen ist.
6. Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide oder Verfügungen des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.
7. Verleihung und Widerruf von Ehrenbürgerrechten sowie die Ausübung der der Gemeinde etwa zustehenden besonderen Rechte (Patronats- und Vorschlagsrechte).

(2) Weitere dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten enthalten die nachstehenden Bestimmungen.

Ortspolizeiliche Anordnungen des Gemeinderates.

§ 29.

(1) Der Gemeinderat kann, soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht besonderen staatlichen Organen übertragen oder der Gemeinde durch Gesetz im

übertragenen Wirkungskreis zugewiesen ist, innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Anordnungen für das Gebiet der Gemeinde erlassen und für deren Übertretung Geldstrafen bis zu 500 S oder im Nichteinbringungsfall Haftstrafen bis zu 2 Wochen androhen.

(2) Jene ortspolizeilichen Anordnungen, die der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen dienen, sind an Ort und Stelle anzuschlagen und dauernd angeschlagen zu halten.

Allgemeine Fürsorge.

§ 30.

Der Gemeinderat hat dem Fürsorgewesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Seine Verpflichtungen beschränken sich nicht auf die im derzeit geltenden Fürsorgerecht vorgesehene Mitwirkung an den Aufgaben der Bezirksfürsorge. Der Gemeinderat soll die Leistungen der letzteren nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch Bereitstellung von Geldmitteln und Bedarfsgegenständen sowie durch die Errichtung von geschlossenen Einrichtungen der Fürsorge (z. B. Altersheim) ergänzen.

Säuglings- und Jugendfürsorge.

§ 31.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Aufgaben der Säuglings- und Jugendfürsorge mit dem Ziele, die Säuglingssterblichkeit herabzumindern und die heranwachsende Jugend körperlich, geistig und moralisch zu fördern und sie vor drohenden Gefahren zu schützen.

Wohnungsfürsorge.

§ 32.

(1) In Gemeinden, in denen Not an Wohnungen herrscht und der Bedarf an solchen nicht nur ein vorübergehender ist, gehört es zu den Aufgaben des Gemeinderates, die Wohnbautätigkeit zu fördern, insbesondere wäre durch gemeinnützige Siedlungsbauten die Wohnbautätigkeit zu unterstützen.

(2) Die aus Gemeindemitteln erbauten Häuser verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Feuer- und Wasserschutz sowie sonstiges Rettungswesen.

§ 33.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für den Feuer- und Wasserschutz sowie für das sonstige Rettungswesen die erforderlichen Mittel in den Voranschlag aufzunehmen.

Landeskultur.

§ 34.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bundes- und Landesverwaltung und die von diesen beauftragten Körperschaften bei ihren Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft zu unterstützen und nach Leistungsfähigkeit der Gemeinde auch eigene Mittel hiefür einzusetzen.

Vergleichsversuch.

§ 35.

Der Gemeinderat wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien nach den hiefür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Überwachung der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes.

§ 36.

Der Gemeinderat überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters). In Ausübung dieses Rechtes kann der Gemeinderat Verfügungen des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde abändern oder aufheben.

Untersuchung (Skontierung) der Gemeindekasse.

§ 37.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, mehrmals im Jahre die Gemeindekasse durch drei nach dem Verhältniswahlrecht aus seiner Mitte gewählte Rechnungsprüfer untersuchen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Sitzungen des Gemeinderates.

§ 38.

(1) Der Gemeinderat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt zu diesen nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr zusammen.

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

(3) Der Bürgermeister oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter müssen längstens innerhalb von acht Tagen den Gemeinderat einberufen, wenn eine solche Einberufung wenigstens von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder verlangt wird.

(4) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich und es sind die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse ungültig.

(5) Die Einberufung hat an die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich und in der Art zu geschehen, daß dieselbe wenigstens 24 Stunden vorher jedem Mitgliede des Gemeinderates zukommt.

(6) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates kann die Zustellung der Einberufung auch an die Hausleute (Familienangehörige, Bedienstete) erfolgen.

(7) In der Einberufung sind die Gegenstände der Beratung bekanntzugeben.

Vorsitz.

§ 39.

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gemeinderat. Jede Sitzung, bei der dies nicht beobachtet wird, ist ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung.

Tagesordnung.

§ 40.

(1) Der Bürgermeister stellt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates zusammen; letzterer ist jedoch nicht daran gehindert, einen bei der Einberufung nicht ausdrücklich bezeichneten Gegenstand in Verhandlung zu ziehen. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, einzelne Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Er muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(2) Die Tagesordnung ist gleichzeitig mit der Zustellung an die Mitglieder des Gemeinderates an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen.

Anwesenheitspflicht.

§ 41.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so hat es dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(2) Urlaub bewilligt bis zur Dauer eines Monats der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

Schriftführer.

§ 42.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

Verhandlungsordnung.

§ 43.

(1) Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß niemand im Vortrag unterbrochen wird und jeder Redner zur Sache spricht. Eine Verletzung dieser Vorschrift zieht den Ordnungsruf nach sich. Ein dreimaliger Ordnungsruf sowie schwere Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand haben die sofortige Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden zur Folge. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluß des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zuzulassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Verhandlung.

(2) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende jederzeit die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder auch gänzlich aufheben.

Die Verhandlungsschrift.

§ 44.

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu fertigen ist.

(2) Die Verhandlungsschrift über eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates ist in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aller Gemeindebewohner aufzulegen.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben. Über diese ist in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Beschluß zu fassen.

Beschlußfähigkeit.

§ 44 a.

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel anwesend sind. Sich hiebei ergebende Bruchzahlen sind in jedem Falle nach oben aufzurunden.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder waren im Zeitpunkt der Beschlußfassung zwei Drittel nicht mehr anwesend, so ist unter Berufung hierauf für denselben Beratungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Diese zweite Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abs. (1), Satz 2, ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, über Mitglieder, die auch dieser zweiten Sitzung ungerechtfertigt ferngeblieben sind, eine in die Gemeindekasse fließende Geldbuße bis zu 200 S zu verhängen.

Abstimmung.

§ 44 b.

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der versammelten Gemeinderatsmitglieder für den Antrag stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.

(2) Die Stimmgebung erfolgt in offener Abstimmung; nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder über Beschluß des Gemeinderates kann auch namentliche Abstimmung oder Abstimmung mit Stimmzetteln bzw. geheim erfolgen.

Befangenheit.

§ 44 c.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat bei Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand, der mit seinen privatrechtlichen Interessen im Zusammenhang steht oder mit jenen seiner Ehegattin, seiner Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und der Ehegattin der Genannten, abzutreten. Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Gemeinderates befangen, daß dieser keinen gültigen Beschluß mehr fassen kann, so ist der Verhandlungsgegenstand der Landesregierung vorzulegen, die hierüber entscheidet.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

§ 44 d.

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit vom Gemeinderat beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen der Gemeindevoranschlag oder die Gemeinderechnung verhandelt werden.

(2) Sollten die Zuhörer die Beratung des Gemeinderates andauernd stören, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreis des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters.

Der Gemeindevorstand.

§ 45.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern, darunter dem Gemeindekassier. Der Gemeindevorstand ist berufen, alle jene Angelegenheiten zu erledigen, für die nicht ein anderes Organ der Gemeinde bestellt ist. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis enthält § 47.

Beratung und Beschlußfassung.

§ 46.

Der Gemeindevorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters mindestens jeden Monat stattfinden und für die dieselben geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen gelten wie für jene des Gemeinderates, mit Ausnahme der Öffentlichkeit der Sitzungen.

Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

§ 47.

Dem Gemeindevorstand obliegt :

1. Beratung und Beschlußfassung über alle Gemeindeangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die nicht zum Wirkungskreis des Gemeinderates, eines Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters gehören ;
2. Vorberatung und Antragsstellung an den Gemeinderat in allen Angelegenheiten, für die nicht eigene Verwaltungsausschüsse bestellt sind ;
3. Handhabung der Disziplinalgewalt über die Gemeindebediensteten, Aufnahme und Entlassung der ständigen Gemeindebediensteten fällt jedoch in die Zuständigkeit des Gemeinderates ;
4. Verwaltung des gesamten Gemeindevermögens und Gemeindegutes, Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, -betriebe und -unternehmungen unter Führung des Bürgermeisters ;
5. Antragstellung an den Gemeinderat über allgemeine ortspolizeiliche Maßnahmen.

Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§ 48.

(1) Der Bürgermeister ist das Oberhaupt der Gemeinde und zu deren Vertretung nach innen und außen berufen.

(2) Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde, ihm untersteht insbesondere auch das Gemeindeamt. In letzterer Eigenschaft ist der Bürgermeister Chef des gesamten Dienstpersonals der Gemeinde, das an seine Weisungen gebunden ist. Er verteilt die Arbeit und ist für eine ordnungsmäßige und gesetzmäßige Führung der Geschäfte dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Er kann im Falle der Notwendigkeit Gemeindebedienstete vom Dienste suspendieren.

(3) Außerdem obliegt dem Bürgermeister :

1. Die Besorgung des übertragenen Wirkungskreises (§ 49) ;
2. die Erledigung aller Gemeindeangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 24), die nicht zum Wirkungskreis des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eigener Verwaltungsausschüsse bzw. hiezu bestellter Funktionäre gehören ;
3. die Vollziehung der gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes (§ 50) ;
4. die Handhabung der Ortpolizei (§ 51) ;
5. die Vollstreckung der Bescheide und Straferkenntnisse (§ 52) ;
6. die Ausübung des Strafrechtes (§ 53) ;
7. die Fertigung von Urkunden (§ 54) ;
8. die Führung bei der Verwaltung des gesamten Gemeindevermögens und Gemeindegutes, Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, -betriebe und -unternehmungen durch den Gemeindevorstand (§ 47, Ziff. 4).

Besorgung des übertragenen Wirkungskreises.

§ 49.

(1) Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des der Gemeinde vom Bund oder Land übertragenen Wirkungskreises. Er hat dieselben in der durch das Gesetz oder die übergeordnete Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

(2) Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so hat der Gemeinderat die Art und Weise der Durchführung zu bestimmen.

(3) Die Bundes- bzw. Landesregierung kann jederzeit die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise durch ihre Organe versehen lassen.

Vollziehung der Beschlüsse.

§ 50.

(1) Der Bürgermeister hat die vom Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse zu vollziehen ; sind die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden, ist sie vorher einzuholen.

(2) Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß gegen die bestehenden Gesetze verstößt oder den Wirkungskreis des Gemeinderates bzw.

Gemeindevorstandes überschreitet, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzug eines solchen Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung, ob er vollzogen werden darf, von der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

Ortspolizei.

§ 51.

(1) Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Ortspolizei, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben staatlichen Organen zugewiesen sind.

(2) Er hat die erforderlichen Verfügungen rechtzeitig zu erlassen und ist befugt, zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung eine einstweilige Verfügung zu treffen, wenn Gefahr besteht, daß eine unaufschiebbare Maßnahme sonst vereitelt würde.

(3) In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, ist unverzüglich Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

(4) In Katastrophenfällen sowie im Falle des Vorhandenseins außerordentlicher Gefahr ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, alle tauglichen Gemeindebewohner zur Hilfeleistung aufzubieten und wenn nötig, privates Eigentum in Anspruch zu nehmen. In beiden Fällen jedoch nur gegen angemessene Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile.

Vollstreckung der Bescheide und Straferkenntnisse.

§ 52.

(1) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Bescheide und Straferkenntnisse obliegt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gleichfalls dem Bürgermeister.

(2) Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes finden auf Gemeindebehörden keine Anwendung. Dieselben haben ihre Bescheide grundsätzlich selbst zu vollstrecken und können hiebei die Hilfe der Bezirkshauptmannschaft nur dann und insoweit in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Recht durch Gesetz ausdrücklich eingeräumt ist oder ihre Kraft im einzelnen Vollstreckungsfall nicht ausreicht.

Ausübung des Strafrechtes.

§ 53.

Insoweit die Gesetze und Vorschriften, die über die zum Wirkungskreis der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanktion aussprechen und soweit die Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht einer anderen Behörde zur Aburteilung zugewiesen sind, steht das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen dem Bürgermeister zu, der es im übertragenen Wirkungskreis und in Gemeinschaft mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes ausübt.

Urkunden.

§ 54.

(1) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt sein.

(2) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderates oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung in der Urkunde ersichtlich gemacht werden, und zwar in ersterem Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, in letzterem durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde.

Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters.

§ 55.

(1) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind für ihre Amtshandlungen dem Gemeinderat, ersterer bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Bundes- bzw. Landesregierung verantwortlich. Sie haften der Gemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte.

(2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorgenannten obliegt dem Gemeinderat. Zur Entscheidung über die Ersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Verschwiegenheitspflicht.

§ 56.

Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind zur Verschwiegenheit in allen ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

2. Das Fünfte Hauptstück erhält folgende Fassung :

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindeeigentum und dem Gemeindehaushalt.

Erster Abschnitt.

Gemeindeeigentum.

Begriff des Gemeindeeigentums.

§ 57.

Alles, was der Gemeinde gehört, alle ihre Sachen und Rechte, bilden das Gemeindeeigentum. Das Gemeindeeigentum zerfällt in das Gemeindevermögen und in das Gemeindegut.

Gemeindevermögen.

§ 58.

(1) Alle der Gemeinde gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, soweit sie oder ihr Ertrag für Gemeindezwecke bestimmt sind, bilden das Gemeindevermögen.

(2) Dasselbe ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, daß ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

(3) Die Erhaltung des Gemeindevermögens hat aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erfolgen. Für Vermögen, das der Wertverminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- bzw. Instandhaltungsrücklagen anzusammeln.

(4) Ein Vermögenserwerb hat nur dann zu erfolgen, wenn die Erwerbung im öffentlichen Interesse gelegen und für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben notwendig ist. Die hierfür erforderlichen Mittel sind grundsätzlich im ordentlichen Voranschlag einzustellen oder den dafür angesammelten Rücklagen zu entnehmen.

(5) Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist der Gemeinde untersagt und nur in Ausnahmefällen (Überwiegendes wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Gemeinde, Soziale Zwecke) auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschlusses mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

(6) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerordentlichen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Landesregierung der Erlös zur Abdeckung von Abgängen des ordentlichen Voranschlages oder zur Verminderung des Darlehensbedarfes für den außerordentlichen Voranschlag verwendet werden.

Gemeindeanstalten und -unternehmungen.

§ 59.

(1) Zum Gemeindevermögen gehören auch die Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde. Die Gemeindeanstalten dienen sozialen Aufgaben, die Gemeindeunternehmungen erwerbswirtschaftlichen Zwecken.

(2) Für die Benützung der Gemeindeanstalten können auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Gebühren [§ 65 a, Abs. (3)] erhoben werden, die nach den Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung einzubringen sind. Für die Festsetzung eines Anschluß- und Benutzungszwanges ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

(3) Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Den mit der Leitung betrauten Organen kann vom Gemeinderat zur Erleichterung der Geschäftsführung größere Selbständigkeit eingeräumt und zu diesem Zweck die Vollmacht zum Abschluß bestimmter, in den Rahmen des normalen Betriebes fallender Verträge (An- und Verkauf von Rohstoffen und Fertigwaren) erteilt werden. Die Umwandlung eines Gemeindeunternehmens in ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist nur mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

(4) Für Waldungen sind Wirtschaftspläne zu erstellen. Überschlägerungen bedürfen außer der forstbehördlichen auch der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Öffentliches Gut.

§ 60.

(1) Zum öffentlichen Gut gehören alle dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen der Gemeinde (Straßen, Wege u. dgl.). Die Benützung steht Gemeindegliedern und Auswärtigen in gleicher Weise zu. Die Gemeinde kann als Eigen-

tümerin dieser jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung untersagen bzw. von der Entrichtung einer Gebühr abhängig machen.

(2) Für die Erhaltung gilt § 58, Abs. (3), sinngemäß.

Gemeindegut.

§ 61.

(1) Sachen, welche zum Gebrauche eines jeden Gemeindemitgliedes einer Gemeinde dienen, bilden das Gemeindegut. Insbesondere gehören zum Gemeindegut Grundstücke, welche von allen oder nur von gewissen Gemeindemitgliedern einer Gemeinde oder einer Ortschaft zur Deckung ihres Guts- und Hausbedarfes gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

(2) Nutzungen, welche über die nach der bisherigen unangefochtenen, alt-hergebrachten Übung oder auf Grund von Urkunden oder bürgerlichen Eintragungen bestehenden zur Deckung des Guts- und Hausbedarfes notwendigen Nutzungen hinausgehen, gehören zum Gemeindevermögen.

(3) Nach den auf Grund des Artikels 12, Abs. (1), Punkt 5, der Bundesverfassung 1929 erlassenen Gesetzen unterliegt das in Abs. (1) bezeichnete Gemeindegut den Bestimmungen dieser Gesetze. Die Entscheidung über den Bestand des Gemeindegutes als agrarische Gemeinschaft im Sinne dieser Gesetze, über den Verkauf des Gemeindegutes oder von Teilen desselben, ferner über die Übertragung von Nutzungsrechten an andere Gemeindemitglieder und die Höhe der einzelnen Nutzungen steht den Agrarbehörden zu.

(4) Die Gemeindebehörde hat darauf zu achten, daß die Nutzungen der Gemeindemitglieder nicht über den notwendigen Guts- und Hausbedarf hinaus in Anspruch genommen werden und diese Nutzungen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundstückes, insbesondere bei Waldungen, entsprechen. Nötigenfalls ist die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.

Vermögensverzeichnis.

§ 62.

(1) Über das gesamte Gemeindeeigentum ist ein Vermögensverzeichnis (in größeren Gemeinden Sachbuch für Vermögen) zu führen, das bei jeder Veränderung richtigzustellen und zu ergänzen ist.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, nähere Anordnungen über die Führung der Vermögensverzeichnisse und die Verwendung bestimmter Vordrucke zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Gemeindehaushalt.

Gemeindevoranschlag.

§ 63.

(1) Der Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr ist vom Bürgermeister zu erstellen und vom Gemeinderat so rechtzeitig zu beschließen, daß die Vorlage an die Aufsichtsbehörde längstens einen Monat vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres erfolgt.

(2) Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(3) In den Voranschlag sind sämtliche, im Laufe des Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, zu denen auch die Einnahmen und Ausgaben der Betriebe gehören, aufzunehmen. Weiters sind im Voranschlag die Zuschüsse der Gemeindeunternehmungen an die Gemeinde, sowie umgekehrt die Zuschüsse der letzteren an die Unternehmungen zu veranschlagen.

(4) Für die Gemeindeunternehmungen sind Wirtschaftspläne zu verfassen, die einen wesentlichen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bilden.

Grundsätze für die Verfassung des Voranschlages.

§ 64.

(1) Der Voranschlag gliedert sich in einen ordentlichen und außerordentlichen, wobei allein ausschlaggebend die Art der Bedeckung ist. Zur Erstellung des Voranschlages sind die jeweils von der Landesregierung vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

(2) Im ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Jahr für Jahr immer wiederkehrenden Ausgaben einzustellen. Hiezu gehören auch die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten und Betriebe sowie die Zuschüsse der Gemeindeunternehmungen an die Gemeinde bzw. Zuschüsse der letzteren an die Unternehmungen nach § 63, Abs. (3).

(3) Im außerordentlichen Voranschlag sind alle außerordentlichen Einnahmen und die daraus zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben einzustellen. Außerordentliche Einnahmen sind:

1. Erlöse aus Darlehensaufnahmen;
2. Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen, mit Ausnahme der beweglichen Gegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch der laufenden Verwaltung bestimmt sind;
3. Entnahmen aus Kapitalvermögen oder Rücklagen, die für den außerordentlichen Bedarf angesammelt wurden;
4. Zuschüsse aus dem ordentlichen Voranschlag;
5. Sonstige Einnahmen, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

(4) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen unter Berücksichtigung der Erfolgsziffern des abgelaufenen und des laufenden Verwaltungsjahres, sowie des zu erwartenden Erfolges bzw. Erfordernisses für das kommende Verwaltungsjahr eingesetzt werden. Einnahmen und Ausgaben sind in Bruttobeträgen zu veranschlagen. Die Veranschlagung steuerlicher Einnahmen mit einem höheren als dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Verwaltungsjahres entsprechenden Jahresbetrages ist bei unverändertem Stand der Abgabevorschriften nur dann zulässig, wenn besondere Umstände einen höheren Steuerertrag erwarten lassen.

(5) Zahlungen, die von der Gemeinde auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, sind ungekürzt zu veranschlagen. Im übrigen dürfen Ausgaben nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahrerfordernis veranschlagt werden. Außerordentliche Ausgaben für Bauführungen dürfen in der Regel nur dann in den Voranschlag eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge samt Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der gesamte Kostenaufwand und allfällige Beiträge Dritter ersichtlich sind. Verteilt sich die Ausführung auf mehrere Jahre, so ist jeweils

nur jener Teilbetrag der Ausgaben zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Verwaltungsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten erforderlich ist.

(6) Die durchlaufende Gebarung (Verwahrgelder und Vorschüsse) ist nicht zu veranschlagen.

(7) Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Voranschlages veranschlagt werden.

(8) Die Veranschlagung von Ausgaben zur Bildung von Rücklagen ist grundsätzlich zulässig, soweit es sich um die Förderung von Pflichtaufgaben der Gemeinde handelt.

Beschlußfassung des Gemeinderates.

§ 65.

(1) Der vom Bürgermeister erstellte Voranschlagsentwurf ist vor Vorlage an den Gemeinderat durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

(2) Innerhalb der vom Tage des Anschlages der Kundmachung laufenden zweiwöchigen Auflagefrist steht jedem Wahlberechtigten in der Gemeinde das Recht zu, beim Gemeindeamt Erinnerungen zum Voranschlag einzubringen. Der Bürgermeister hat diese Erinnerungen dem Gemeinderat mit seiner schriftlichen Äußerung vorzulegen, der dieselben bei der Beratung und Festsetzung des Voranschlages in Erwägung zu ziehen hat.

(3) Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung über die Ansätze des Voranschlages zu beraten und abzustimmen. Er kann die Ansätze des Voranschlagsentwurfes in seinen Einnahme- und Ausgabeposten ändern und neue Einnahmen und Ausgaben beschließen. Ergibt sich hiebei ein ungedeckter Abgang, so sind die Ausgaben neuerlich auf ihre Notwendigkeit und Höhe zu überprüfen, wobei die Erfüllung der Pflichtaufgaben gewährleistet bleiben muß. Sofern hiedurch der Voranschlagsausgleich nicht erreicht werden kann, ist derselbe durch Erhöhung der Einnahmen innerhalb der bestehenden Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der hievon Betroffenen anzustreben.

(4) Gleichzeitig hat der Gemeinderat nachstehende Beschlüsse zu fassen:

- a) in welcher Höhe die seiner Beschlußfassung überlassenen Steuern und Abgaben einzuheben sind;
- b) bis zu welcher Höhe Kassenkredite zur Überbrückung von allfälligen Kassenschwierigkeiten im Verwaltungsjahr aufgenommen werden dürfen;
- c) welche Darlehensaufnahmen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages erforderlich sind.

Steuern, Abgaben und Gebühren.

§ 65 a.

(1) Die Gemeinde darf Steuern und Abgaben nur auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung ausschreiben. Wird hiebei die Festsetzung der Höhe dem freien Beschlußrecht der Gemeinde überlassen, sowie in jedem anderen Falle der Ausübung dieses Rechtes nach Abs. (3), so ist der bezügliche Beschluß durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen.

(2) Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt einzubringen. Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung (§ 94 a) zu behandeln, im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

(3) Die Gemeinde kann auf Grund freien Beschlußrechtes für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen Gebühren [§§ 59, Abs. (2), 60, Abs. (1)] erheben. Der Jahresertrag solcher Gebühren soll in der Regel das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen. Die Ausschreibung von Gebühren für die Benützung von Wegen und Brücken ist jedoch verboten.

Dienst- und Sachleistungen.

§ 66.

(1) Der Gemeinderat kann für Gemeindeerfordernisse Dienst- und Sachleistungen in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienste sind in Geld abzuschätzen und nach Maßgabe der Vorschreibung der direkten Steuern umzulegen.

(3) Die Dienste können auch durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach ihrem Schätzwert an die Gemeinde bezahlt werden. Wer innerhalb der im Beschluß des Gemeinderates festgesetzten Frist die auf das laufende Verwaltungsjahr entfallende Leistung an Dienst- und Sachleistungen nicht erbringt, hat den Schätzwert zu bezahlen.

(4) Für die Einbringung der Ersatzleistungen finden die Bestimmungen der Gemeindeabgabenordnung Anwendung.

(5) In Not- und Katastrophenfällen sowie überhaupt im Falle des Vorhandenseins außerordentlicher Gefahr (Elementarereignisse usw.), wenn ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich ist, gilt § 49, Abs. (5).

Vorlage des Voranschlages an die Aufsichtsbehörde.

§ 67.

(1) Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Voranschlag samt den Nachweisen der Kundmachung der öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes sowie des ordnungsmäßigen Zustandekommens des Beschlusses des Gemeinderates und die zum Voranschlag eingebrachten Erinnerungen sowie die gegen den Beschluß eingebrachten Berufungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Hat der Bürgermeister wegen der vom Gemeinderate vorgenommenen Änderung des Voranschlages [§ 65, Abs. (3)] Bedenken, so hat er diese wie seine Äußerung zu den eingebrachten Erinnerungen und Berufungen ebenfalls mitzuteilen.

(2) Der Voranschlag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung:

- a) für die Höhe der Steuer- und Abgabensätze nach den jeweils geltenden Bestimmungen;
- b) für Darlehensaufnahmen.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung von Gemeindevoranschlägen zuständig ist und kann hiezu nähere Anordnungen und Richtlinien erlassen. In allen anderen Fällen bedürfen die Voranschläge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann im Rahmen des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes die zur Herstellung des Voranschlagsausgleiches notwendigen Maßnahmen treffen.

Erstellung des Voranschlages durch die Aufsichtsbehörde bei Säumigkeit der Gemeinde.

§ 68.

Wenn die Gemeinde den Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig erledigt, kann die Bezirkshauptmannschaft nach vorheriger Ermahnung und Einräumung einer Nachfrist an Stelle des Gemeinderates den Voranschlag für die Gemeinde verbindlich feststellen. In diesem Falle ist die Genehmigung des Voranschlages der Landesregierung vorbehalten.

Rechte des Bürgermeisters bei nicht rechtzeitiger Erstellung des Voranschlages.

§ 69.

Ist bei Beginn des Verwaltungsjahres der Voranschlag noch nicht beschlossen oder genehmigt, dann ist der Bürgermeister nur berechtigt :

1. Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um die Gemeindeverwaltung, ihre Anstalten und Betriebe in geordnetem Gang zu erhalten, insbesondere die gesetzlichen und vertragsmäßigen Verpflichtungen der Gemeinde und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

2. Einnahmen nach den Sätzen des Vorjahres fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Änderung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlag).

§ 70.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrages zum Voranschlag vorzulegen, wenn im Laufe des Rechnungsjahres :

- a) die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben zeigt, daß die Gebarung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließen wird ;
- b) bedeutende unvorhergesehene Ausgaben eintreten ;
- c) die vorgesehenen Darlehensaufnahmen nicht ausreichen.

(2) Auf die Nachträge zum Voranschlag finden die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 67 sinngemäße Anwendung.

Bindung an den Voranschlag.

§ 71.

(1) Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Bürgermeister hat sich genau an den Voranschlag und allfällige Nachträge zu demselben zu halten. Die bewilligten Voranschlags-

mittel dürfen jedoch nur insoweit und nicht früher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, hat der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Einholung der Bewilligung ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben bestreiten. Er muß jedoch unverzüglich die Genehmigung des Gemeinderates, allenfalls des Nachtragsvoranschlages einholen.

Haftung der Funktionäre und Bediensteten.

§ 72.

Die Funktionäre und Bediensteten der Gemeinde haften für jeden der Gemeinde durch Verschulden oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden.

Dritter Abschnitt.

Gemeinderechnungsabschluß.

Jahresrechnung.

§ 73.

(1) Nach Abschluß des Auslaufmonates (31. Jänner) ist auf Grund der abgeschlossenen Sachbücher die Jahresrechnung des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages zu erstellen und vom Bürgermeister zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für die Gemeindeunternehmungen sind ebenfalls Jahresrechnungen (Bilanzen) zu erstellen und dem Rechnungsabschluß beizufügen. Weiters sind der Jahresrechnung beizuschließen :

- a) das Verzeichnis der mit Jahresschluß unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse ;
- b) eine Übersicht und Begründung der Voranschlagsüberschreitungen ;
- c) das Vermögensverzeichnis (Vermögensrechnung) mit dem Stande vom 31. Dezember des abgelaufenen Verwaltungsjahres.

(2) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist eine Ausfertigung der Jahresrechnung durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, eine Ausfertigung ist den Rechnungsprüfern zu übermitteln. Die Auflage ist öffentlich kundzumachen.

(3) Innerhalb der vom Tage des Anschlages der Kundmachung laufenden zweiwöchigen Auflagefrist steht jedem Wahlberechtigten in der Gemeinde das Recht zu, beim Gemeindeamt zur Jahresrechnung Erinnerungen einzubringen.

(4) Der Bürgermeister hat diese Erinnerungen dem Gemeinderat mit seiner Äußerung zur Kenntnis zu bringen.

Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat.

§ 74.

(1) Die zur Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung anberaumte Gemeinderatssitzung muß immer öffentlich sein. Der Bürgermeister als Rechnungsleger hat den Vorsitz an ein Mitglied des Gemeindevorstandes abzugeben, das nicht zugleich Gemeindekassier sein darf.

(2) Die Grundlage für die Beschlußfassung des Gemeinderates bildet der nach § 79, Abs. (1), erstellte Bericht der Rechnungsprüfer.

(3) Ergibt die Überprüfung keine Anstände, so ist dem Rechnungsleger (Bürgermeister) mit Sitzungsbeschluß die Entlastung zu erteilen.

(4) Ergeben sich Anstände, so beschließt der Gemeinderat die notwendigen Anordnungen zur Behebung dieser. Nach Behebung der Anstände hat der Bürgermeister die Jahresrechnung neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Der Beschluß des Gemeinderates über die Genehmigung der Jahresrechnung ist vom Bürgermeister öffentlich kundzumachen.

Vorlage der Jahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.

§ 75.

(1) Die vom Gemeinderat erledigte Jahresrechnung samt den Nachweisen der Kundmachung der öffentlichen Auflegung derselben, sowie des ordnungsmäßigen Zustandekommens und der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses ist unverzüglich nach Ablauf der Kundmachungsfrist der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung vorzulegen. Eingebraachte Erinnerungen oder gegen den Gemeinderatsbeschluß eingebrachte Berufungen sind anzuschließen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht festzuhalten, der mit den erforderlichen Weisungen über die allenfalls festgestellten Mängel an die Gemeinde rückzuleiten ist. Die Behebung der Mängel ist zu überwachen.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Prüfungsbericht dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen, Organe.

Der Gemeindekassier.

§ 76.

(1) Die Kassengebarung und Rechnungsführung in der Gemeinde obliegt dem vom Gemeinderat gewählten Gemeindekassier nach den Weisungen und unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister, dem die Anweisung der Zahlungen vorbehalten ist, darf nicht selbst die Gemeindekasse führen.

(3) Für den Kassen- und Rechnungsdienst bestellten Bediensteten der Gemeinde kommt nur der Charakter von Hilfsorganen des Bürgermeisters und des Gemeindekassiers zu, die nur im Auftrag und unter Verantwortlichkeit derselben tätig werden.

(4) Bürgermeister und Gemeindekassier haben der rechtzeitigen und restlosen Einbringung fälliger Einnahmen und der Leistung der Ausgaben ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Erlassung (Abschreibung) nachweisbar uneinbringlicher Forderungen ist dem Gemeinderat vorbehalten. Dasselbe gilt für Forderungen, deren Einziehung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeuten würde oder wenn die Kosten der Einbringung in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen.

(5) Zur Entgegennahme der Bareinzahlungen ist nur der Gemeindegeldkassier bzw. das nach Abs. (3) ausdrücklich hiezu ermächtigte Hilfsorgan allein berechtigt.

(6) Ist der Gemeindegeldkassier voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, dann hat der Gemeinderat ein anderes Gemeinderatsmitglied mit der einstweiligen Besorgung der Kassengeschäfte zu betrauen.

Aufbewahrung der Gemeindegelder.

§ 77.

(1) Jede Vermengung der Gemeindegelder mit Privatgeldern ist untersagt. Gemeindegelder dürfen nur zur Bestreitung von Gemeindeausgaben verwendet werden. Jede, wenn auch nur vorübergehende, Verwendung für Privatzwecke ist verboten.

(2) Alle Barbestände sind in einem feuer- und einbruchssicheren Geldschrank aufzubewahren.

(3) An Bargeld ist immer nur so viel vorrätig zu halten, als zur Bestreitung der Ausgaben der nächsten Zeit notwendig ist. Die vorübergehend nicht benötigten Gelder sind bei einem Geldinstitut anzulegen.

Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 78.

(1) Die Buchführung ist so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung der Jahresrechnung dient. Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind in der zeitlichen Reihenfolge im Hauptbuch und außerdem in der dem Voranschlag entsprechenden Ordnung im Sachbuch festzuhalten.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, nähere Anordnungen über die Form der Rechnungsführung und der Führung bestimmter Vordrucke zu erlassen.

Rechnungsprüfer.

§ 79.

(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde, einschließlich der Anstalten, Betriebe und Gemeindeunternehmungen. Hiezu wählt er aus seiner Mitte drei oder mehr Rechnungsprüfer nach dem Verhältniswahlrecht, denen obliegt, zu prüfen, ob

- a) der buchmäßige Kassenbestand mit den nachgewiesenen Beständen (Geldbeständen) übereinstimmt ;
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind ;
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren wurde ;
- d) der Voranschlag eingehalten wird ;
- e) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung herrscht und insbesondere auch bei Vergebungen vorschriftsmäßig vorgegangen wird.

(2) Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers vorzunehmen.

(3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat vorzulegen.

Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 80.

(1) Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen jederzeit zu überprüfen und zu diesem Zweck auch Amtorgane in die Gemeinde zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungsprüfung zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der von ihnen erstatteten Berichte hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

(2) Die Überprüfung hat sich auf die Buch- und Kassensführung, Führung der Vermögensgebarung, Erstellung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses sowie auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erstrecken.

Darlehensaufnahme, Bürgschaften und dergleichen.

§ 81.

(1) Darlehen dürfen im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes nur insoweit aufgenommen werden, als eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens laut Tilgungsplan gesichert ist.

(2) Jede Darlehensaufnahme sowie die Konvertierung alter Darlehenschulden, die Übernahme von Bürgschaften und dauernden Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die den vorangeführten gleichkommen (Leibrentenverträge, Restschulden aus Kaufverträgen u. dgl.).

(3) Wechselverpflichtungen dürfen nur in Ausnahmefällen eingegangen werden.

Kassenkredite.

§ 81 a.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlags darf die Gemeinde Kredite aufnehmen. Sie bedarf hierzu nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie sind jedoch aus ordentlichen Einnahmen innerhalb des laufenden Verwaltungsjahres zurückzuzahlen und dürfen ein Drittel der veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.

Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

§ 81 b.

Größere Leistungen und Lieferungen sind, wenn nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, öffentlich auszuschreiben oder mehrere Anbote einzuholen. Die Vergebung erfolgt durch

Zuschlag nach Prüfung der innerhalb der angegebenen Frist eingegangenen Angebote.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Landesgesetz vom 5. Mai 1882, LGBl. Nr. 25, enthaltend die Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen sowie alle sonstigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

236.

(7-45 Ge 13/39—1948.)

Gesetz

vom

über Änderungen der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Gemeindeordnung,
Siebentes Hauptstück,
Änderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 44.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Siebente Hauptstück der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der derzeit geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut :

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

Wesen und Inhalt der Aufsicht.

§ 84.

Zweck der Aufsicht ist, darüber zu wachen, daß die Gemeinden die Verwaltung im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze führen und die ihnen durch Gesetz auferlegten oder freiwillig übernommenen Pflichten erfüllen. Ihr Einschreiten ist somit nur dort begründet, wo Gesetzesverletzungen, ein offenkundiges Versagen oder offenbare Mißbräuche der den Gemeinden eingeräumten Freiheit vorliegen ; die Aufsicht darf jedoch nicht die Selbstbestimmung der Gemeinden oder ihre Verantwortungsfreudigkeit beeinträchtigen.

Aufsichtsbehörde.

§ 85.

(1) Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden steht der Landesregierung zu, die sich hiezu der ihr unterstehenden Landesbehörden, und zwar in erster Instanz der Bezirkshauptmannschaft und in zweiter Instanz des Amtes der Landesregierung bedient. Wenn es sich jedoch um die Wahrung der Interessen des Bundes oder um Angelegenheiten der mittelbaren

Bundesverwaltung handelt, steht das Aufsichtsrecht dem Bund zu und wird vom Landeshauptmann ausgeübt.

(2) In besonderen Vorschriften begründete Spezialaufsichtsrechte werden hiedurch nicht berührt.

Mittel der Aufsicht.

Genehmigung einzelner Angelegenheiten.

§ 86.

(1) In den Fällen, in denen die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinderates durch in diesem Gesetz [§§ 2 (1), 2 a (1), 3 (1), 9, 58 (5) und (6), 59 (3) letzter Satz und (4) Satz 2, 61 (2), 67 (2), 81 (2) und (4), 82 (1) und 82 b] oder in anderen Gesetzen enthaltene Bestimmungen der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, erhalten diese Beschlüsse ihre Rechtswirksamkeit erst mit der Genehmigung. Die Erteilung der Genehmigung ist in das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt, die hiebei den Beschluß des Gemeinderates nicht nur auf seine Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf seine Zweckmäßigkeit überprüfen kann.

(2) Bis zur Genehmigung eines genehmigungsbedürftigen Beschlusses des Gemeinderates hat jede Vollziehung desselben zu unterbleiben; bis dahin kann die Gemeinde auch ihren Beschluß abändern bzw. widerrufen.

Auskunftspflicht.

§ 87.

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde Berichte einfordern, sowie Akten und sonstige Unterlagen sich vorlegen lassen; sie kann aber außer der Gebarungsüberprüfung nach § 80 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen (Amtskontrolle).

(2) Hinsichtlich der Kosten, die der Aufsichtsbehörde durch Entsendung von Prüfungsorganen erwachsen, gilt § 80, Abs. (3), Satz 1 und 2.

Außerkraftsetzung von Beschlüssen und Verfügungen.

§ 88.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Beschlüsse des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes sowie Verfügungen des Bürgermeisters bzw. des Gemeindeamtes, durch die der Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, rückgängig gemacht werden und der dem Gesetz entsprechende Zustand auf Kosten der Gemeinde wieder hergestellt werde.

Abhilfe bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder freiwilligen Verpflichtungen.

§ 89.

Die Aufsichtsbehörde kann aber auch der Gemeinde auftragen, ihr obliegende Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen und zu diesem Zweck das Erforderliche zu veranlassen. Im Falle der Weigerung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung eines solchen Auftrages, wie überhaupt im Falle festgestellter Untätigkeit und Unzuverlässigkeit der Verwaltung einer Gemeinde ist die Aufsichtsbehörde befugt, unmittelbar das Erforderliche auf Kosten der Gemeinde auszuführen und zu diesem Zweck die Einstellung der erforderlichen Ausgaben in den Voranschlag vorzunehmen.

Verhängung von Geldstrafen über den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 90.

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, über den Bürgermeister sowie sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes, wenn dieselben ihren Pflichten nicht nachkommen, Geldstrafen bis zu 1000 S zu verhängen. Diese sind vorher anzudrohen. Sie können nötigenfalls auch wiederholt verhängt werden und fließen in die Gemeindekasse. Gegen ihre Verhängung ist die Berufung über die Bezirkshauptmannschaft an die Landesregierung zulässig. Die Einbringung der rechtskräftig verhängten Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege.

(2) Die Geldstrafen können gegen den Bürgermeister und den Gemeindegeldkassier auch nach ihrem Ausscheiden verhängt werden, um sie zur Amtsübergabe und zur Legung der für den Zeitraum ihrer Amtsdauer noch ausstehenden Gemeindevorstandsrechnung zu zwingen.

Enthebung des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und Neuwahl derselben.

§ 91.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Amtspflichten kann die Landesregierung den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ihres Amtes entheben und eine Neuwahl derselben anordnen.

Auflösung der Gemeindevertretung.

§ 92.

Letztes und äußerstes Mittel der staatlichen Aufsicht, insbesondere bei dauernder Arbeitsunfähigkeit und Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates, ist die Auflösung der Gemeindevertretung. Diese steht der Landesregierung und in Wahrung der Interessen des Bundes dem Landeshauptmann in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung zu. In letzterem Fall ist die Berufung an das Bundeskanzleramt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zulässig. Für die Dauer der Auflösung der Gemeindevertretung ist nach Anhörung der im Gemeinderate vertretenen Parteien ein Regierungskommissär durch die Landesregierung zu bestellen, der die Rechte des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und Bürgermeisters ausübt, in seiner Amtsführung jedoch nur auf die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte beschränkt ist. Er kann von der Landesregierung jederzeit abberufen werden und hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird durch die Bezirkshauptmannschaft festgesetzt. Spätestens binnen sechs Wochen muß die Neuwahl der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden.

Einheit der Staatsaufsicht.

§ 93.

Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörden sind, ausgenommen den Fall einer sondergesetzlichen Regelung, nicht befugt, den Gemeinden Weisungen zu erteilen und Eingriffe in die Gemeindeverwaltung vorzunehmen; diese haben sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Parteistellung der Gemeinde gegenüber der Aufsichts- und Berufungsbehörde.

§ 94.

Aufsichtsverfügungen sowie Berufungsentscheidungen, sofern sie den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, unterliegen der Anfechtung wegen Rechtswidrigkeit vor der übergeordneten Behörde und nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Rechtszug.

§ 94 a.

(1) Gegen jeden Bescheid einer Gemeindebehörde ist im allgemeinen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig, im einzelnen richtet sich der Instanzenzug und das Recht zur Einbringung der Berufung nach den bezüglichen Verwaltungsvorschriften. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in vollem Umfange, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 gilt auch für die Gemeindebehörden; ausgenommen ist das Verfahren in Gemeindeabgaben und in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten.

(2) Gegen Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes sowohl im Bereiche der behördlichen wie der Wirtschaftsverwaltung ist gleichfalls Berufung zulässig. Das Recht zur Einbringung der Berufung steht jedoch nur jenen Personen oder Körperschaften zu, in deren Rechte ein Eingriff erfolgt ist, und aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit des Beschlusses.

Schlußbestimmungen.

§ 94 b.

Die Steiermärkische Landesregierung ist ermächtigt, zu allen Hauptstücken dieses Gesetzes Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel II.

(1) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864, LGBI. Nr. 5, in der durch alle bisher ergangenen und der durch dieses Gesetz abgeänderten bzw. ergänzten Fassung unter der Bezeichnung „Gemeindeordnung 1947 (GO. 1947)“ durch Verordnung im Landesgesetzblatt neu zu verlautbaren.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung die Bezeichnung der Paragraphe in fortlaufender Ziffernfolge neu numerieren und dementsprechend auch die Bezugnahme auf Paragraphe innerhalb des Gesetzestextes abändern, sowie Änderungen am Gesetzestext vornehmen, soweit solche sich als notwendig erweisen, um den durch die hauptstückweise parlamentarische Behandlung des Gesetzeswerkes möglicherweise verloren gegangenen einheitlichen Charakter und dessen innere Geschlossenheit herzustellen.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 12. April 1866, LGBI. Nr. 12, womit im Nachhange zu dem § 87 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeindevorsteher erlassen werden, das Gesetz vom 11. Dezember 1869, LGBI. Nr. 5/1870, womit zu § 92 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864

nachträgliche Bestimmungen erlassen werden, und das Gesetz vom 26. März 1909, LGBI. Nr. 33, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde- sowie autonomen Bezirksbehörden und -vertretungen getroffen werden, sowie alle übrigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

237.

(7-49 Ga 20/2—1948.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 1.500.000 S durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Graz, Stadtgemeinde,
Darlehensaufnahme zur
Finanzierung von Wohn-
hausbauten.
(Ldtg.-Blge, Nr. 45.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz ein Darlehen im Höchstbetrage von 1.500.000 S zu den im Absatz 2 genannten Zwecken aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur Finanzierung und Fertigstellung von Wohnhausbauten der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften „Neue Heimat“, Graz und „Austria-AG.“, Wien, um die durch die Kriegssereignisse geschaffene große Wohnungsnot teilweise zu lindern.

(3) Auf Rechnung des Darlehens sind auch die mit dessen Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

(1) Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Für die Aufnahme des Darlehens kann die Form eines Schuldscheindarlehens oder eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

§ 3.

(1) Die Rückzahlung des Darlehens hat längstens binnen 38 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens oder des ersten Teilbetrages desselben (§ 2, Abs. 1) folgenden Kalenderjahres an gerechnet.

(2) Wenn im Zuge einer späteren bundesgesetzlichen Regelung den gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften für den Wiederaufbau zerstörter Wohnungen oder zur Fertigstellung von Rohbauten Beiträge aus Bundesmitteln gewährt werden, so sind sie nach Maßgabe der noch aushaftenden Darlehensbeträge zur Rückzahlung an die Stadtgemeinde Graz zu verwenden.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden.

§ 5.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund und im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1, Abs. 2, genannten Zwecke jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des vorigen Absatzes sowie über die des § 4, Abs. 2, ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder erforderlich.

(3) Solche Beschlüsse bedürfen überdies der Genehmigung der Landesregierung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

238.

(7-45 Ga 5/17—1948.)

Gesetz

vom

Graz, Landeshauptstadt,
Gemeindeordnung,
(Ldtg.-Blge. Nr. 57.)

betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der §§ 19, 46, 47, 47 b, 47 c und 68 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGuVBl. Nr. 47, in der Fassung vom 2. April 1947, LGBl. Nr. 13, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt :

1. § 19, Abs. (2), hat zu lauten :

„(2) Ihre Zahl beträgt 48.“

2. Dem § 46 ist ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen :

„(2) Gegen Verfügungen in Dienststrafsachen, die zur Durchführung von rechtskräftigen, auf Grund der Dienstordnung für die Beamten der Stadtgemeinde Graz erflossenen Erkenntnissen ergehen, ist eine Beschwerde an den Gemeinderat nicht zulässig.“

3. Der bisherige § 46 erhält die Bezeichnung § 46 (1).

4. § 47, Abs. (3), hat zu lauten :

„(3) Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im § 47 (2) in den Punkten 8, 9, 10, 11 und 12 angeführten Beträge innerhalb der durch die §§ 47 b und 47 c seiner freien Beschlußfassung vorbehaltenen Grenzen nach seinem Ermessen den jeweils bestehenden wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.“

5. Der bisherige § 47, Abs. (3), erhält die Bezeichnung § 47 (4).

6. § 47 b hat zu lauten :

„§ 47 b (1) Zu einer gültigen Beschlußfassung über Veräußerung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut [§ 47 (2),

Punkt 9] im Werte von mehr als 25.000 S ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderate angehörigen Mitglieder erforderlich.

(2) Ein solcher Beschluß bedarf, wenn der Verkehrswert der zu veräußernden Sache den Betrag von 100.000 S überschreitet, der Genehmigung der Landesregierung. Der Verkehrswert ist jeweils durch ein Gutachten der Preisbehörde bei der Steiermärkischen Landesregierung oder durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen."

7. § 47 c hat zu lauten :

„§ 47 c (1) Zu einer gültigen Beschlußfassung des Gemeinderates über Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Gemeindevermögen und Übernahme von Bürgschaften [§ 47 (2), Punkt 14] ist in dem Falle, wenn die aufzunehmende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe mehr als 25.000 S beträgt, die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderate angehörigen Mitglieder erforderlich.

(2) Soll die aufzunehmende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe den Betrag von 500.000 S übersteigen, sowie in dem Falle, wenn die Aufnahme eines Anlehens gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll, ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich. Ob hiezu auch noch die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist, bestimmt die Bundesgesetzgebung."

8. § 68, Abs. (1), hat zu lauten :

„(1) Der Stadtrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben. Übertretungen der zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln und Verfügungen können, insofern dadurch nicht eine in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlung begründet wird, durch kollegialisch zu fassende Beschlüsse des Stadtrates (§ 64) mit Geldbußen bis zum Betrage von 1000 S oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zwei Wochen geahndet werden."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

239.

(2 Norm Fe 6/3—1948.)

Gesetz

vom

betreffend die Organisation der Feuerwehren im Lande Steiermark (Landesfeuerwehrgesetz).

Landesfeuerwehrgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 61.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. Allgemeines.

§ 1.

(1) Die Feuerwehren sind einheitlich gestaltete, von geschulten Kräften geführte und unter Aufsicht der Landesregierung stehende technische Einrich-

tungen der Gemeinden oder bestimmter Betriebe zur Abwendung von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden, Hochwässern und Unglücksfällen drohen. Sie haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen zur Durchführung der Brandverhütung im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen gestellt werden. Es kann ihnen auch der Rettungsdienst im Einvernehmen mit den damit befaßten Körperschaften übertragen werden.

(2) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind: Freiwillige Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren.

II. Freiwillige Feuerwehren.

§ 2.

(1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat über Anforderung der Bezirksverwaltungsbehörde eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 (1) Anwendung finden.

(2) Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, haben neben dieser auch eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse der Ergänzung bedarf.

(3) Besteht in der Gemeinde neben der Berufsfeuerwehr auch eine Freiwillige Feuerwehr, so bilden beide Feuerwehren unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit; der Kommandant dieser Einheit ist jener der Berufsfeuerwehr.

(4) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr unberücksichtigt. Ausnahmen können von der Landesregierung zugelassen werden.

§ 3.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde, die durch den freiwilligen Beitritt von zum Feuerwehrdienst geeigneten Einwohnern der Gemeinde gebildet wird. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen nicht anderen Feuerwehren angehören.

(2) Die Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehr ist Aufgabe der Gemeindevertretung und erfolgt durch Aufruf an die männlichen Einwohner der Gemeinde zur Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Bürgermeister übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr im Gemeindegebiet aus und ist berechtigt und verpflichtet, Mißstände im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten zu beheben.

§ 4.

(1) Zur Aufstellung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Mindeststärke von einer Löschgruppe mit doppelter Besetzung erforderlich. Wird diese Mindeststärke nicht erreicht, so kann sich die betreffende Gemeinde freiwillig mit einer Nachbargemeinde (Nachbargemeinden) mit Zustimmung der Landesregierung zu einem Feuerlöschverband zusammenschließen oder von letzterer zwangsweise zu einem solchen zusammengeschlossen werden. Rechte und Pflichten des Feuerlöschverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

(2) Die Stärke der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Gliederung in Lösch-einheiten werden über Antrag des Bürgermeisters durch die Bezirksverwaltungs-behörde nach den vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen Richtlinien fest-gesetzt.

§ 5.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von dem Ortsfeuerwehrkommandanten (im folgenden kurz „Kommandant“ genannt) geleitet. Er führt den Titel „Feuer-wehrhauptmann“. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf seinen Vertreter über.

(2) Der Kommandant ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuer-wehr verantwortlich. Die übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, den Kommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 6.

(1) Der Kommandant, sein Stellvertreter und die Brandmeister werden von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Zum Kommandanten darf nur ein Angehöriger der Freiwilligen Feuer-wehr gewählt werden, der mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und der sich der für den Ortsfeuerwehrkommandanten vorgeschriebenen Schulung mit Erfolg unterzogen hat.

(3) Die Wahl des Kommandanten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates sowie der Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Die Enthebung eines ungeeigneten Kommandanten von seiner Stelle erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gemeinderates.

(5) Die übrigen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Kommandanten ernannt und abberufen.

§ 7.

(1) Das Tragen der Uniform und des Dienstabzeichens wird von der Landes-regierung nach den vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen Richtlinien durch Dienstanweisung einheitlich geregelt.

(2) Der Mißbrauch der Uniform, der Rang- und der Dienstabzeichen sowie die Benützung von Signalen und sonstigen Kennzeichen, die eine Verwechslung mit der Feuerwehr verursachen können, sind verboten.

(3) Die in Uniform befindlichen oder mit dem Dienstabzeichen versehenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr genießen während der Ausübung des Feuerwehrdienstes, eines sonstigen öffentlichen Hilfsdienstes sowie überhaupt während der Ausführung einer angeordneten Dienstverrichtung den besonderen Schutz, den das Gesetz öffentlichen Organen einräumt.

§ 8.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr muß dem Bezirks- und Landesfeuerwehr-verband angehören.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr übt ihre Tätigkeit nach der von der Gemeinde erlassenen „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr“ aus. Die Abfassung dieser Satzung hat nach der vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen, von der Landes-regierung herausgegebenen Mustersatzung zu erfolgen.

III. Betriebsfeuerwehren.

§ 9.

(1) Die Betriebsfeuerwehr ist eine Einrichtung eines bestimmten Betriebes zur Erhöhung seines Schutzes gegen Notstände.

(2) Ein Betrieb, der von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben ist und infolge seiner Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber infolge seiner Brandgefährlichkeit eines erhöhten Brandschutzes bedarf, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen.

(3) Welche Betriebe eine Betriebsfeuerwehr einzurichten haben, wird durch Verfügung der Landesregierung über Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des Ortsfeuerwehrkommandanten bestimmt.

(4) Andere Betriebe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Errichtung einer eigenen Betriebsfeuerwehr beantragen. Diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr werden die Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren (Freiwillige oder Berufsfeuerwehren) nicht berührt.

§ 10.

(1) Die Aufstellung der Betriebsfeuerwehr ist Aufgabe des Betriebsinhabers. Die Betriebsfeuerwehr wird durch Heranziehung von zum Feuerwehrdienst geeigneten Angehörigen des Betriebes gebildet. Angehörige der Betriebsfeuerwehr dürfen nicht anderen Feuerwehren angehören.

(2) Die Betriebsfeuerwehr ist dem Betriebsinhaber unterstellt und handelt bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ desselben und in dessen Auftrag. Sie untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Betriebsfeuerwehr muß, wo dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeit in der Stärke einer Löschgruppe verfügbar sein. Diese Verpflichtung ist anlässlich der Genehmigung der Betriebsfeuerwehr durch die Landesregierung auszusprechen.

§ 11.

(1) Die Betriebsfeuerwehr muß eine Mindeststärke von einer Löschgruppe mit doppelter Besetzung aufweisen und mindestens mit einer Kraftspritze ausgerüstet sein.

(2) Die Stärke der Betriebsfeuerwehr und ihre Gliederung in Löscheinheiten werden über Antrag des Betriebsinhabers durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach den vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen Richtlinien festgesetzt.

§ 12.

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten (im folgenden kurz „Kommandant“ genannt) geleitet. Er führt den Titel „Feuerwehrehauptmann“. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf seinen Vertreter über.

(2) Der Kommandant ist dem Betriebsinhaber und dieser dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Betriebsfeuerwehr verantwortlich. Die übrigen Ange-

hörigen der Betriebsfeuerwehr sind verpflichtet, den Kommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 13.

(1) Der Kommandant wird über Antrag des Betriebsinhabers durch die Bezirksverwaltungsbehörde ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Dienstgrade der Betriebsfeuerwehr werden vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsinhabers durch den Kommandanten ernannt und abberufen.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß für die Betriebsfeuerwehr.

§ 15.

(1) Die Betriebsfeuerwehr muß dem Bezirks- und Landesfeuerwehrverband angehören.

(2) Die Betriebsfeuerwehr übt ihre Tätigkeit nach der vom Betriebsinhaber aufgestellten und von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten „Satzung für die Betriebsfeuerwehr“ aus. Die Abfassung dieser Satzung hat nach der vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen und von der Landesregierung erlassenen Mustersatzung zu erfolgen.

§ 16.

(1) Bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Bränden, kann der Bürgermeister die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren zur Hilfeleistung heranziehen. Die Betriebsfeuerwehren haben Hilfe zu gewähren, wenn dadurch die Sicherheit des eigenen Betriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die Kosten, die dem Betrieb durch diese Hilfeleistung erwachsen, sind ihm von der Gemeinde zu ersetzen, welcher die Hilfe gewährt wurde. Über den Erstattungsanspruch entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Landesregierung endgültig. Bei Erstattungsansprüchen für über die Landesgrenzen hinaus geleistete Hilfe richtet sich in Streitfällen die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 17.

(1) Die Landesregierung kann einer Betriebsfeuerwehr den Brandschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teiles dieser Gemeinde dauernd übertragen.

(2) Die ganz oder teilweise unter dem Brandschutz der Betriebsfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich sowohl an den allgemeinen Kosten der Betriebsfeuerwehr, als auch an den Kosten, die dem Betrieb durch die Löschhilfe und sonstige Hilfeleistungen erwachsen, angemessen zu beteiligen. Über das Maß der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Landesregierung endgültig.

IV. Berufsfeuerwehren.

§ 18.

Die Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie muß in besonders hohem Ausmaß befähigt sein, die bei öffentlichen Notständen, insbe-

sondere bei Bränden, Hochwässern und Unglücksfällen entstehenden Gefahren abzuwehren. Zur Erreichung dieses Zieles sind in der Berufsfeuerwehr ausschließlich Personen zu verwenden, die hauptberuflich im Feuerwehrdienst tätig und für diesen Beruf besonders geschult sind. Ein angemessener Teil des Personals ist ständig für den Einsatz bereitzuhalten. Diese Einsatzkräfte sind während des Bereitschaftsdienstes zu kasernieren.

§ 19.

Eine Gemeinde von mehr als 50.000 Einwohnern hat eine Berufsfeuerwehr aufzustellen. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, auch Gemeinden unter 50.000 Einwohnern im Hinblick auf die Größe und Art der in ihr vorhandenen Betriebe, besonders ungünstige bauliche Verhältnisse oder andere Umstände, die sie einer besonderen Brandgefahr aussetzen, zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr zu verpflichten.

§ 20.

(1) Die Berufsfeuerwehr wird durch Aufnahme von zum Feuerwehrdienst geeigneten Männern gebildet.

(2) Die Aufstellung der Berufsfeuerwehr ist Aufgabe der Gemeindevertretung.

(3) Der Bürgermeister übt das Aufsichtsrecht über die Berufsfeuerwehr aus.

(4) Der Dienst der Berufsfeuerwehr wird durch die Ausrückungsordnung und die sonstigen Dienstvorschriften geregelt.

§ 21.

(1) Die Stärke der Berufsfeuerwehr und ihre Gliederung in Löscheinheiten werden durch die Gemeindevertretung nach den vom Verband Österreichischer Berufsfeuerwehren empfohlenen Richtlinien festgesetzt. Die Mindeststärke muß eine ständig besetzte Löschgruppe betragen.

(2) Die vorhandene Freiwillige Feuerwehr ist für die Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr in Betracht zu ziehen, dagegen bleiben Betriebsfeuerwehren, ausgenommen der Fall des § 17 (1), hiefür außer Betracht.

§ 22.

(1) Der Kommandant der Berufsfeuerwehr wird über Beschluß des Gemeinderates ernannt. Für seine Enthebung gelten dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Bediensteten der Gemeinde.

(2) Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Schlagkraft der Berufsfeuerwehr und gegebenenfalls der mit dieser eine Einheit bildenden Freiwilligen Feuerwehr.

§ 23.

(1) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind Bedienstete der Gemeinde und unterliegen den allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

(2) Angehörige der Berufsfeuerwehr dürfen nicht anderen Feuerwehren angehören.

(3) Eine Nebenbeschäftigung von Angehörigen der Berufsfeuerwehr in einem anderen Dienstzweig darf nicht erfolgen, wenn dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr beeinträchtigt werden könnte.

§ 24.

Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß für die Berufsfeuerwehr.

§ 25.

Die Berufsfeuerwehr soll dem Verband Österreichischer Berufsfeuerwehren angehören.

V. Feuerwehrverbände.

§ 26.

(1) Aufgaben der Feuerwehrverbände sind die Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren und die Pflege der Kameradschaft.

(2) Die Aufgaben der Feuerwehrverbände sind im einzelnen in den Satzungen (siehe § 30) festgelegt.

(3) Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

§ 27.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren im Bereich eines Verwaltungsbezirkes bilden den Bezirksfeuerwehrverband, dessen Leiter der Bezirksfeuerwehrkommandant ist.

(2) Die Bezirksfeuerwehrverbände des Landes bilden den Landesfeuerwehrverband, dessen Leiter der Landesfeuerwehrkommandant ist.

§ 28.

Die Betriebsfeuerwehren können einen eigenen Fachverband und, soweit sie aus überwiegend hauptberuflichen Kräften bestehen, auch dem Verband der Österreichischen Berufsfeuerwehren angehören. Die Zugehörigkeit zum Bezirks- und Landesfeuerwehrverband wird dadurch nicht berührt.

§ 29.

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen den an den Bezirksfeuerwehrinspektor zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die vorher die Zustimmung der Landesregierung einzuholen hat.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant wird von den Bezirksfeuerwehrkommandanten des Landes aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

§ 30.

Die Bezirksfeuerwehrverbände und der Landesfeuerwehrverband üben ihre Tätigkeit nach der „Satzung für den Bezirksfeuerwehrverband“ bzw. der „Satzung für den Landesfeuerwehrverband“ aus. Diese Satzungen werden nach den vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen Mustersatzungen von der Landesregierung erlassen.

VI. Aufsicht über das Feuerwehrwesen.

§ 31.

(1) Die Landesregierung bestellt zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in den Angelegenheiten der Brandverhütung einen Landesfeuerwehrinspektor. Dieser muß eine mindestens 10jährige Praxis in leitender Stellung im Feuerwehrwesen besitzen und den Nachweis erbringen, daß er mit allen Fragen des Feuerwehrwesens und der Brandverhütung vertraut ist.

(2) Der Landesfeuerwehrinspektor ist bei allen Amtshandlungen als Organ der Landesregierung in deren Auftrag tätig. Er ist im Rahmen seiner Befugnisse Vorgesetzter aller Organe der Feuerwehren des Landes. Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung der Landesregierung geregelt.

(3) Dem Landesfeuerwehrinspektor steht zur fachlichen Beratung in allen Feuerwehrfragen der Landesfeuerwehrbeirat zur Seite. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesfeuerwehrbeirates trifft die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband und den Bürgermeistern von Gemeinden mit Berufsfeuerwehren.

§ 32.

(1) Jede Bezirksverwaltungsbehörde bestellt zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in den Angelegenheiten der Brandverhütung einen Bezirksfeuerwehrinspektor. Dieser muß einer Feuerwehr im betreffenden Bezirke angehören, eine mindestens 6jährige Praxis in leitender Stellung im Feuerwehrwesen besitzen und den Nachweis erbringen, daß er mit allen Fragen des Feuerwehrwesens und der Brandverhütung hinreichend vertraut ist. Die Bestellung des Bezirksfeuerwehrkommandanten als Bezirksfeuerwehrinspektor ist zulässig.

(2) Der Bezirksfeuerwehrinspektor ist bei allen Amtshandlungen als Organ der Bezirksverwaltungsbehörde in deren Auftrag tätig. Er ist im Rahmen seiner Befugnisse Aufsichtsorgan über alle Feuerwehren des Bezirkes. Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung der Landesregierung geregelt.

(3) Zur Unterstützung des Bezirksfeuerwehrinspektors können über dessen Antrag nach Bedarf von der Bezirksverwaltungsbehörde Abschnittsfeuerwehrinspektoren bestellt werden. Diese sind dem Bezirksfeuerwehrinspektor unterstellt; im übrigen gelten für sie die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) sinngemäß.

(4) In den Städten mit eigenem Statut sind die Aufgaben des Bezirksfeuerwehrinspektors durch den Kommandanten der Berufsfeuerwehr, wenn eine solche nicht besteht, durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr wahrzunehmen.

§ 33.

Der Landesfeuerwehrinspektor ist hauptamtlich zu bestellen. Die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrinspektoren versehen ihren Dienst in der Regel ehrenamtlich. In diesem Falle erhalten sie neben dem Ersatz der Barauslagen Reisegebühren wie Landesbedienstete oder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel.

VII. Verhalten bei Brandfällen.

§ 34.

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und jene Betriebsfeuerwehren, denen der Brandschutz einer Gemeinde oder eines Teiles derselben dauernd übertragen ist, haben bis zu einer Entfernung von 10 km von der Grenze ihres Gemeindegebietes unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn die Sicherheit des eigenen Schutzgebietes durch die Entsendung von Feuerwehrkräften nicht gefährdet wird.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung ist bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit des Notstandes über Anforderung der betreffenden Gemeinde oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auch auf größere Entfernung Hilfe zu leisten. Sämtliche durch diese Hilfeleistung entstehenden Kosten sind von der Gemeinde zu ersetzen, welcher die Hilfe gewährt wurde. Bei Streitfällen über die Art und Höhe der Kosten gelten die Bestimmungen des § 16 (2) sinngemäß.

(3) Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann die Landesregierung für einzelne Feuerwehren eine Vergrößerung der im Absatz (1) angegebenen Entfernungen anordnen.

(4) Aus Anlaß von Großnotständen kann die Landesregierung den Einsatz einzelner Feuerwehren und ganzer Feuerwehrbezirke anordnen. Hiedurch wird die Regelung der Kostentragung gemäß Absatz (2) nicht berührt.

§ 35.

(1) Die Leitung der Lösch-, Abwehr- und Rettungsarbeiten muß einheitlich sein und obliegt dem Kommandanten des betroffenen Ortes. Kommt auch Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so geht die Leitung auf den ranghöchsten Kommandanten der eingesetzten Berufsfeuerwehrkräfte über.

(2) Kommt eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr in einem Betrieb zum Einsatz, in dem eine Betriebsfeuerwehr besteht, so obliegt die Leitung dem zuständigen Kommandanten der Betriebsfeuerwehr. Dieser hat mit den Kommandanten der eingesetzten Feuerwehren einvernehmlich vorzugehen und diesen ihre Aufgabe zuzuweisen. Im Bereich der Stadt Graz obliegt die Leitung in allen Fällen dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Die Befugnisse des Betriebsinhabers, die zur wirksamen Brandbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, werden hievon nicht berührt.

(3) Bei Waldbränden obliegt die Leitung der Arbeiten der Feuerwehren den nach den Absätzen (1) und (2) zuständigen Kommandanten der eingesetzten Feuerwehren. Diese haben mit den zuständigen Forstorganen, denen die Gesamtleitung einschließlich der Arbeiten des Zivilaufgebotes im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes zukommt, das Einvernehmen zu pflegen.

(4) In Katastrophenfällen sind der zuständige Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrinspektor als Beauftragte ihrer Dienststelle berechtigt, die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten zu übernehmen. Kommt in solchen Fällen auch Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so ist dieser von dem leitenden Feuerwehrinspektor im Rahmen der Gesamtkaktion eine entsprechende Aufgabe zur selbständigen Durchführung zuzuweisen.

(5) Der Leiter der Lösch-, Abwehr- und Rettungsarbeiten ist in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig, jedoch hiefür seiner vorgesetzten Dienststelle verantwortlich.

VIII. Fachliche Schulung der Feuerwehren.

§ 36.

(1) Die fachliche Schulung der Kommandanten und die Ausbildung sonstiger Angehöriger von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen, ist Aufgabe des Landes.

(2) Die fachliche Schulung der Berufsfeuerwehren und der mit ihnen eine Einheit bildenden Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ist Aufgabe der betreffenden Gemeinden.

(3) Für die Schulung gemäß der Absätze (1) und (2) sind zwecks Erreichung der notwendigen Bundeseinheitlichkeit im Feuerwehrwesen im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel die vom Bundesfeuerwehrverband empfohlenen Richtlinien maßgebend.

IX. Kosten des Feuerwehrwesens.

§ 37.

(1) Die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, sonstigen Dienstgebäude, der Bekleidung und Ausrüstung und des übrigen Aufwandes ist Aufgabe der Gemeinden. Unter übrigen Aufwand sind auch die Kosten des Fuhrwerkes für die notwendige Zufuhr der Geräte und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr zu den Fuhrwerksbesitzern nach den ortsüblichen Tarifen zu verstehen, wenn darauf Anspruch erhoben wird und diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Ein solcher Anspruch ist vom betreffenden Fuhrwerksbesitzer binnen einer Woche nach Beendigung des Einsatzes beim Gemeindeamt anzumelden. Später angemeldete Ansprüche dürfen nicht berücksichtigt werden.

(2) Zur Deckung des Aufwandes der Feuerwehrverbände (Bezirksfeuerwehrverbände, Landesfeuerwehrverband) haben die Gemeinden eine Umlage und zum Hilfsschatz für verunglückte Feuerwehrmänner einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe alljährlich von der Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrverbandes bestimmt wird.

(3) Die Gemeinden haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Teilnahme von Angehörigen der Ortsfeuerwehren an Lehrgängen entstehen, sofern hierfür nicht Mittel des Landes zur Verfügung stehen.

(4) Gemeinden ohne Feuerwehr, die mit einer anderen Gemeinde zu einem Löschverband [§ 4 (1)] zusammengeschlossen sind, haben an diese Löschbeiträge zu leisten, deren Höhe im Hundertsatz in der Satzung des Feuerlöschverbandes festzulegen ist.

(5) Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Feuerwehrsulen und die personellen Kosten der Feuerwehrinspektoren sowie die Kosten, die durch die Schulung von Feuerwehrangehörigen zu Feuerwehrinspektoren entstehen, werden vom Lande im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel getragen.

§ 38.

(1) Die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung der für die Betriebsfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungs-

anlagen, Gerätehäuser, Bekleidung, Ausrüstung und des sonstigen Aufwandes für Feuerwehrzwecke ist Aufgabe der Betriebe. Alle hieraus entstehenden Kosten fallen den Betrieben zur Last, sofern nicht die Bestimmungen des § 17 (2) Anwendung finden.

(2) Die Betriebe haben ferner die durch die Teilnahme der Betriebsfeuerwehrangehörigen an Lehrgängen auf Feuerweherschulen entstehenden Kosten zu tragen, sofern hierfür nicht Mittel des Landes zur Verfügung stehen.

§ 39.

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist im Falle des Einsatzes zur Brand- und Katastrophenbekämpfung über ihren Antrag seitens der Gemeinde, in der der Einsatz erfolgte, der nachgewiesene Lohn-(Verdienst-)ausfall zu ersetzen. Solche Anträge müssen binnen 2 Wochen nach Beendigung des Einsatzes beim Gemeindeamt eingebracht werden. Dasselbe gilt auch für die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren, soweit sie außerhalb ihres Betriebes eingesetzt werden. In Streitfällen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Landesregierung endgültig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 40.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht das Allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geld bis 1000 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft; bei erschwerenden Umständen können diese Strafen nebeneinander oder unmittelbar Arrest verhängt werden.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle früheren Vorschriften außer Kraft, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben.

240.

(7-45 E 4/3—1948.)

Die Marktgemeinde Eisenerz im politischen Bezirk Leoben wird zur Stadt erhoben.

Eisenerz, Stadterhebung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 114.)

241.

(8-240 F 70/9—1948.)

Gesetz

vom

womit die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, wie sie vor dem 31. Dezember 1938 bestanden haben, wieder in Kraft gesetzt werden.

Land- u. forstwirtschaftliche Grundstücke, Zusammenlegung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 53.)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der in den §§ 3, 4, Abs. 2, und § 6 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 177, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen landwirtschaftlichen Zusammenlegungsrechtes und die Abänderung und Ergänzung des Flurverfassungs-Grundsatz-

gesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 256 (Flurverfassungsnovelle 1947), beschlossen :

§ 1.

(1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen reichsdeutschen Vorschriften, welche die Umlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke betreffen, treten für den Bereich des Landes Steiermark außer Kraft, soweit nicht im folgenden zur Überleitung der Umlegungsverfahren im Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Insbesondere sind aufgehoben :

die Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechtes im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBL I, S. 379, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 367/39,

das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936, Deutsches RGBL I, S. 629, 652,

die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938, Deutsches RGBL I, S. 425,

die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 29. Februar 1940, Deutsches RGBL I, S. 366.

§ 2.

Das Gesetz vom 26. Mai 1909, LGBL Nr. 45, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (ZLG.) und die Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen vom 12. Oktober 1909, LGBL Nr. 79 (ZV.) werden wieder in Kraft gesetzt, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, das Bundesgesetz vom 4. März 1927, BGBl. Nr. 79 (AgrVG.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 178, betreffend das Agrarverfahren, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Art. II, Abs. 2, C und Abs. 3, vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273, das Gesetz vom 7. August 1945, StGBL Nr. 112 (Wasserrechtsnovelle 1945) und das Gesetz vom 13. Februar 1928, LGBL Nr. 55, betreffend das Verwaltungsstrafrecht der steiermärkischen Agrarbehörden, aufgehoben bzw. abgeändert sind.

§ 3.

(1) Die Umlegungsverfahren nach deutschem Recht, bei welchen der Umlegungsplan (IV. Abschnitt und § 64 der Reichsumlegungsordnung) noch nicht rechtskräftig feststeht, sind nach den im § 2 wieder in Kraft gesetzten Vorschriften weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Die Überleitung der Umlegungsverfahren im Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht (§ 2) hat nach den Bestimmungen des § 4 zu erfolgen.

§ 4.

(1) Liegen Anträge vor, über die ein Umlegungsbeschluß der Oberen Umlegungsbehörde noch nicht öffentlich bekanntgemacht ist, hat die Einleitung des Verfahrens nach dem ZLG. zu erfolgen. Ist der Umlegungsbeschluß jedoch bereits bekanntgemacht, so ist nachträglich die vorgeschriebene Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens nach dem ZLG. nur dann einzuholen, wenn noch keine Amtshandlungen stattgefunden haben, aus welchen den Beteiligten Rechte oder Ansprüche auf die Abfindungen erwachsen sind.

(2) Ebenso bleibt die Einbeziehung von Waldgrundstücken in einen bereits öffentlich bekanntgemachten Umlegungsbeschluß nur dann der Zustimmung der Besitzer unterworfen, wenn die Ausscheidung der Waldgrundstücke aus dem Verfahren ohne Verletzung der im Verfahren erworbenen Ansprüche anderer Beteiligter und ohne besondere Verfahrenskosten erfolgen kann.

(3) Ist im Umlegungsverfahren die Gemeinschaft der Teilnehmer noch nicht konstituiert, haben die Vorschriften des ZLG. und der ZV. über den Beteiligtenausschuß zur Anwendung zu kommen. Ist die Gemeinschaft der Teilnehmer als öffentlich-rechtliche Körperschaft bereits konstituiert, hat folgendes zu gelten :

a) Ist die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Teilnehmer nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens mangels der künftigen Erhaltung von Entwässerungsanlagen oder sonstiger Anlagen größeren allgemeinen Wertes entbehrlich, da die Vorschriften des Zusammenlegungsplanes für die Erhaltung gemeinsamer Anlagen (Wegenetz) ausreichend sind, ist ein Beschluß der Beteiligten einzuholen, ob die Gemeinschaft der Beteiligten zu liquidieren ist. Nach der Liquidierung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft der Beteiligtenausschuß nach den Bestimmungen des österreichischen Zusammenlegungsrechtes.

b) Ist die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Teilnehmer auch nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens notwendig, ist sie aufrecht zu erhalten. Es hat in diesem Falle der Vorstand der Gemeinschaft die Obliegenheiten des Beteiligtenausschusses im Sinne des ZLG. zu übernehmen.

c) Die Gemeinschaft der Teilnehmer steht unter der Aufsicht der Agrarbezirksbehörde ; Beschlüsse sind derselben zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse über Vertragsabschlüsse, insbesondere über die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Behörde und andere Beschlüsse können von ihr aufgehoben werden, wenn sie ungesetzlich oder für die Durchführung des Verfahrens hinderlich sind.

d) Die Agrarbezirksbehörde kann nach Anhören der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Mitglieder des Vorstandes der Gemeinschaft der Teilnehmer, die ungeeignet sind oder ihre Pflicht verletzen, ablehnen oder abberufen und an ihrer Stelle andere bestellen. Insbesondere muß sie solche Personen ablehnen oder abberufen, welche nach dem Verbotsgesetz 1947 von der Führung ihres landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen sind. Die gleichen Vorschriften gelten für die Ablehnung oder Abberufung von Mitgliedern des Beteiligtenausschusses nach dem ZLG.

(4) Verfahrensabschnitte, wie Bonitätsplan, Register, die nach der RUO. bereits rechtskräftig geworden sind, können im Verfahren nach dem ZLG. nicht mehr angefochten werden, auch nicht ein provisorisch festgelegter und der neuen Besitzenteilung und Abfindung zugrunde gelegter Wege- und Gewässerplan. Beinhaltet dieser jedoch Feststellungen über Gewässer, welche nach dem Wasserrechtsgesetz der Gruppe A angehören, oder über Bundesstraßen, so muß hiefür nachträglich ein Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeholt werden.

(5) Zur Erstellung des noch nicht rechtskräftig gewordenen Bonitätsplanes kann mit Zustimmung der Parteien das Verfahren der ehemaligen Reichsbodenschätzung bzw. der amtlichen österreichischen Bodenschätzungen an Stelle der Klassifizierung nach den Bestimmungen des ZLG. angewendet werden.

(6) Finden durch die neue Besitzeinteilung Änderungen der Gemeindegrenzen oder der Katastralgemeindegrenzen statt, sind die Bestimmungen des § 104 ZLG. und der §§ 105 und 132 ZV. einzuhalten.

(7) Ist nach der RUO. eine vorläufige Besitzeinweisung oder eine vorzeitige Ausführungsanordnung bereits ergangen und vollzogen, kann im weiteren Verlaufe des Verfahrens nach dem ZLG. von der Anwendung der Bestimmungen des ZLG. über die Einhaltung der mittleren Entfernung und über die Nichtüberschreitung des Zwanzigstels des Gesamtbodenwertanspruches bei Geldabfindungen mit Genehmigung des Landesagrarsenates abgesehen werden.

(8) Im Verfahren nach der RUO. bereits bezahlte Verfahrenskosten können nicht zurückgefordert werden.

§ 5.

(1) Steht im Umlegungsverfahren nach deutschem Recht der Umlegungsplan rechtskräftig fest, ist derselbe nach den Bestimmungen des ZLG. vom Landesagrarsenat zu bestätigen, wonach die Durchführung des Planes im Kataster und im Grundbuche zu veranlassen ist.

(2) Sind die im § 4, Absatz 3, lit. b, vorgesehenen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Teilnehmer als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegeben, hat der Landesagrarsenat den Umlegungsplan durch die Dekretierung der Aufrechterhaltung und Beifügung des im Umlegungsverfahren durch die Agrarbezirksbehörde festgelegte oder im Zusammenlegungsverfahren durch Bescheid erlassene Satzung zu ergänzen.

(3) Ebenso ist der rechtskräftig feststehende Umlegungsplan durch das in § 4, Abs. 6, angeordnete Verfahren zu ergänzen, wenn Änderungen an den Gemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen im Umlegungsplan vorgesehen wurden.

§ 6.

Das Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft.

242.

(8—240 A 56/7—1948.)

Gesetz

vom

Agrarbezirksbehörden,
Einrichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 54.)

betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179 (Agrarbehördennovelle 1947), beschlossen:

§ 1.

(1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem in der Regel rechtskundigen Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten.

(2) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer Agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter mit technischer Hochschulbildung vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu. In der Art der sachlichen Ausführung der technischen Arbeiten ist er an die Weisungen des agrartechnischen Dienstes beim Amte der Landesregierung gebunden. Dadurch wird die einheitliche Leitung der Behörde durch ihren Vorstand nicht berührt.

(3) Innerhalb der agrartechnischen Abteilung ist ein Beamter oder Angestellter, der über besondere almwirtschaftliche Kenntnisse verfügt, als Bezirksalminspektor mit der fachlichen Behandlung aller Angelegenheiten der Bewirtschaftung der Almen des Agrarbezirkes betraut. Der Bezirksalminspektor hat nach den Weisungen des beim Amte der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Almschutzes und der Almwirtschaft befaßten Landesalminspektors zu handeln, dem gegenüber er in seiner fachlichen Tätigkeit verantwortlich ist. Dadurch werden die Befugnisse des Amtsvorstandes und des technischen Leiters zur einheitlichen Leitung der Behörde, bzw. des rechtlichen und agrartechnischen Dienstes nicht berührt.

(4) Bezüglich der Vorbildung und Verwendung der Beamten und Angestellten der Agrarbezirksbehörden haben im allgemeinen die Bestimmungen des § 2, Abs. 2 und 4, der Agrarbehördennovelle 1947 zu gelten.

§ 2.

(1) Im Bundesland Steiermark bestehen drei Agrarbezirksbehörden, und zwar mit den Amtssitzen in der Landeshauptstadt Graz, der Stadt Leoben und dem Orte Stainach.

(2) Die diesen Agrarbezirksbehörden zugewiesenen Agrarbezirke umfassen :

- a) für die Agrarbezirksbehörde in Graz die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. M., Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Mürzzuschlag, Radkersburg und Weiz ;
- b) für die Agrarbezirksbehörde in Leoben die Verwaltungsbezirke Judenburg, Knittelfeld, Leoben und Murau ;
- c) für die Agrarbezirksbehörde in Stainach die Verwaltungsbezirke Gröbming und Liezen.

§ 3.

(1) In allen Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Agrarbehörden fallen, entscheidet die Agrarbezirksbehörde in erster Instanz.

(2) Mit Ausnahme der im § 7, Abs. 2, des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, angeführten Fälle entscheidet der Landesagrarsenat in zweiter und letzter Instanz.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 22. Dezember 1925, LGBl. Nr. 11 aus 1926, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 15/1936, außer Kraft.

Gesetz

vom

Almschutzgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 55.)

betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft (Almschutzgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Almen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Wirtschaftsobjekte, welche infolge ihrer Höhenlage und der dadurch gegebenen klimatischen Verhältnisse landwirtschaftlich nur während der durch die Höhenlage gegebenen beschränkten Vegetationsperiode zur Viehhaltung ausgenutzt werden können und wegen ihrer örtlichen Lage und Entfernung von den Heimgütern eine von diesen getrennte oder doch eigenartige Bewirtschaftung erfordern. Solche Wirtschaftsobjekte umfassen nicht nur Almboden, sondern alle Grundstücke verschiedener Kulturgattung, wie Alpe, Weide, Wiese, Wald, welche in ihrer Zusammenfassung zu einer Einheit die Almwirtschaft ermöglichen. Hierbei ist es gleichgültig, ob solche Grundstücke im Grundkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht, sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. September 1909, LGBI. Nr. 69, im almwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie bisher in das Alpbuch eingetragen sind oder nicht.

(2) Alle Almen müssen als solche ordentlich bewirtschaftet und samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten werden.

(3) Die Entziehung einer Alm oder Teile derselben aus dem almwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Almbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Almen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Der Landesagrarsenat kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann oder wenn eine Alm zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten.

§ 3.

(1) Für alle Agrargemeinschafts- und Servitutsalmen, ferner für Almen, die zum Gemeindevermögen gehören und für Almen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für jene Privatalmen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen Verbesserungen unter Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist ein Wirtschaftsplan (Almordnung) und bei Agrargemeinschaftsalmen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

(2) Die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten für Agrargemeinschafts- und Servitutsalmen erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde unter Anwendung der Bestimmungen der Gesetze über die Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke bzw. über die Neuordnung der auf fremdem Grunde bestehenden Forstproduktenbezugs- und Weiderechte.

(3) Die Wirtschaftspläne für die übrigen im Absatz 1 bezeichneten Almen sind von den Eigentümern zu verfassen und unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörden.

(4) Wenn der Eigentümer innerhalb einer von der Agrarbezirksbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat die Agrarbezirksbehörde die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Anhörung des Beirates von amtswegen vorzunehmen.

§ 4.

(1) Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über deren Ausübung nach Umfang, Ort, Art und Weise zu enthalten.

(2) Bei Agrargemeinschaftsalmen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen anzugeben. Weiter sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Almwaldes, über die Scheidung der Weide vom Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Almbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alm aufzunehmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind sinngemäß bei Erstellung des Wirtschaftsplanes für die Servitutsalmen anzuwenden.

§ 5.

(1) Das Verwaltungstatut bei Agrargemeinschaftsalmen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, über die Zulässigkeit einer Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- und Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statutes nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

(2) Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Almordnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

§ 6.

(1) Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens zehn Jahren einer Revision zu unterziehen.

(2) Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde (§ 3).

(3) Diese hat die Änderungen und Ergänzungen nach Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen. Bei größeren Änderungen und Ergänzungen ist die Urkunde neu zu erstellen.

§ 7.

(1) Almen, welche trotz rechtskräftigen Auftrages der Agrarbezirksbehörde gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von dieser nach Anhörung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft an Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verpachtet werden, welche die volle wirtschaftliche Ausnützung der Almen gewährleisten.

(2) Desgleichen ist die Agrarbezirksbehörde berechtigt, die Wiederherstellung verfallener Almgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt.

(3) Die auf Privatalmen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung der Agrarbezirksbehörde auf Gemeinde- und Agrargemeinschaftsalmen sowie auf im Eigentum von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stehenden Almen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Almen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern dieser Almen erhalten werden.

(4) Wenn nicht in dieser Hinsicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustande gekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, kann die Agrarbezirksbehörde die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen. Die Agrarbezirksbehörde ist berechtigt, im Falle der Vernachlässigung auf Grund eines Gutachtens des Alminspektors die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

(5) Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die Agrarbezirksbehörde, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Verwaltungswege nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes hereingebracht.

(6) Die rückständigen Beträge haften bei Genossenschaftsalmen und solchen Privatalmen, welche nicht von bestimmten Heimgütern aus als deren wirtschaftliches Zubehör bewirtschaftet werden, auf den betreffenden Almen, bei Agrargemeinschaftsalmen und bei Privatalmen, welche ein wirtschaftliches Zubehör zu einem Heimgute bilden, auf den in Betracht kommenden Heimgütern. Sie gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alm jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, RGBl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 8.

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten von der Agrarbezirksbehörde auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden sollen, hat sie die erforderlichen Mittel unter Vorlage eines genauen Voranschlages zeitgerecht beim Amt der Landesregierung (Landesalminspektorat) anzusprechen.

§ 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Almen ist bei jeder Agrarbezirksbehörde für die Almen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenthaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

§ 10.

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden.

(2) Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den fachlichen Beirat zu hören.

(3) Der fachliche Beirat der Agrarbezirksbehörde ist die für den Bezirk, innerhalb dessen die Alm gelegen ist, zuständige Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Als Beirat des Amtes der Landesregierung ist vor wichtigen wirtschaftlichen Entscheidungen des Landes-Agrarsenates der Fachausschuß für Pflanzenbau der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen.

(5) Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbezirksbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

(6) Die Agrarbezirksbehörde und das Amt der Landesregierung sind zu den Sitzungen des für sie bestehenden Beirates einzuladen.

§ 11.

(1) Den Agrarbezirksbehörden obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen sowie der unter Leitung des Amtes der Landesregierung auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalmen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Almen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen (§ 7).

(2) Für die unmittelbare Aufsicht werden Bezirksinspektoren und beim Amte der Landesregierung ein Landesalminspektor (Landesalminspektorat) durch das Landesgesetz über die Organisation der Agrarbehörden bestellt.

(3) In forstlichen Fragen haben die Agrarbehörden die Forstinspektionen als Fachorgane beizuziehen.

§ 12.

(1) Über Antrag dieser Fachorgane oder der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft kann die Agrarbezirksbehörde nach Anhören der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Almen anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Almwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

(2) Hinsichtlich der Durchführungen der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 13.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes sowie der genehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden von der Agrarbezirksbehörde mit Geldstrafen von 10 S bis 5000 S, im Falle der Nichteinbringung mit Arreststrafen bis zu acht Tagen geahndet.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

§ 14.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

§ 15.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 17. Oktober 1919, LGBI. Nr. 23 aus 1920, außer Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzusetzen und abzuschließen.

244.

(7—45 E 1/7—1948.)

Ehrenbürgerrechte, Ab-
erkennung, Nichtverlaut-
barung des Gesetzes-
beschlusses.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 126.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Jänner 1948, betreffend den Gesetzesbeschluß Nr. 71 des Steiermärkischen Landtages vom 29. Mai 1946 über die Aberkennung von Ehrenbürgerrechten, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den zitierten Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages nicht weiter zu verfolgen und von einer Verlautbarung desselben Abstand zu nehmen.

31. Sitzung am 9. Juli 1948.

(Beschlüsse Nr. 245 bis 264.)

245.

(10—21 Re 11/12—1948.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung und den Rechnungsabschluß 1943 des ehemaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschluß 1943.
(Ldtg.-Blge. Nr. 43.)

246.

(10-21 Re 11/11—1948.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung und den Rechnungsabschluß 1944 des ehemaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschluß 1944.
(Ldtg.-Blge. Nr. 63.)

247.

(10-21 Re 13/2—1948.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung und den Rechnungsabschluß 1945, und zwar des ehemaligen Reichsgaues Steiermark (Gauselbstverwaltung) für die Zeit vom 1. April bis 7. Mai 1945 und die Gebarung des Landes Steiermark vom 8. Mai bis 31. Dezember 1945 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Rechnungsabschluß 1945.
(Ldtg.-Blge. Nr. 64.)

248.

(1-82 Ga 38/3—1948.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1—1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Alois Derler, ehemaliger Arbeiter, geboren am 17. Juni 1876 in Graz, wohnhaft in Graz-Stifting, Riesstraße 195, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis einschließlich 31. Dezember 1949 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

2. Theresia Jocham, prov. Anstaltsbedienstete i. R., geboren am 3. September 1878 in Bruck, wohnhaft in Bruck a. d. Mur, Landeskrankenhaus, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis einschließlich 31. Dezember 1949 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

3. Maria Mandl, ehemalige Aufräumerin, geboren am 24. April 1877 in Eggersdorf, wohnhaft in Graz, Petersgasse Nr. 33, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis einschließlich 31. Dezember 1949 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

Derler Alois, Jocham Theresia, Mandl Maria, Stangl Andreas, Fridrich Helene, Madritsch Theresia, Gspandl Anna, Waltl Mathilde, Kl. Josef, Farnleitner Josef, Knesevics Maria, Köberl Karl, Stelzl Maria, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 132).

4. Andreas Stangl, ehemaliger Hilfsarbeiter, geboren am 6. April 1881 in Kainbach bei Graz, wohnhaft in Graz-St. Peter Nr. 3, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Jänner 1947 bis einschließlich 31. Dezember 1949 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

5. Helene Fridrich, Distriktsarztswitwe, geboren am 12. September 1888 in Trautenau, CSR, wohnhaft in Graz, Brandhofgasse Nr. 18, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. März 1947 bis einschließlich 28. Februar 1950 im Betrage von monatlich 30 S (dreißig Schilling).

6. Theresia Madritsch, Distriktsarztsweise, geboren am 10. März 1884 in Oberzeiring, wohnhaft in Graz-Andritz, Bachweg Nr. 10, in Weiterbewilligung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. März 1947 bis einschließlich 28. Februar 1950 im Betrage von monatlich 35 S (dreißigfünf Schilling).

7. Anna Gspandl, Distriktsarztswitwe, geboren am 21. Juli 1880, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Hilmteichstraße Nr. 119, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. April 1947 bis einschließlich 31. März 1950 im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

8. Mathilde Walzl, Arztsweise, geboren am 21. Juli 1880 in Graz, wohnhaft in Graz, Krenngasse Nr. 30, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. April 1947 bis einschließlich 31. März 1950 im Betrage von monatlich 20 S (zwanzig Schilling).

9. Josef Klug, ehemaliger Magazinsarbeiter, geboren am 16. November 1864 in Kraubath, wohnhaft in Stallhof Nr. 30, Post Stainz, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Mai 1947 bis einschließlich 30. April 1950 im Betrage von jeweils 90 S (neunzig Schilling).

10. Josef Farnleitner, ehemaliger Hausarbeiter, geboren am 17. März 1882 in Graz, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße Nr. 3, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis einschließlich 31. Mai 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

11. Maria Knesevics, Hilfsbeamtenwitwe, geboren am 14. April 1880 in Graz, wohnhaft in Graz, Frauengasse Nr. 2, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis einschließlich 31. Mai 1950 im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

12. Karl Köberl, ehemaliger Straßenhilfsarbeiter, geboren am 2. November 1874 in Möderbrugg, wohnhaft in Möderbrugg Nr. 11, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis einschließlich 31. Mai 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

13. Maria Stelzl, ehemalige Arbeiterin, geboren am 12. Dezember 1877 in Graz, wohnhaft in Graz-Ragnitz, Riesstraße Nr. 4, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juni 1947 bis einschließlich 31. Mai 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

250.

(1-82 Ka 41/5—1948.)

Der Ludmilla Kaiser wird ab 1. November 1947 in sinngemäßer Anwendung der §§ 48, 49 und 51 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ein außerordentlicher Versorgungsgenuß, hiezu die Erziehungsbeiträge und die Kinderzulagen für ihre zwei Kinder sowie die Teuerungszuschläge, auf die Dauer ihrer Witwenschaft, bzw. bezüglich der Erziehungsbeiträge bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung der Kinder in der Höhe bewilligt, die sie erhalten hätte, wenn ihr verstorbener Ehegatte gemäß § 7 des Beamtenüberleitungsgesetzes in den Personalstand übernommen und ihm gemäß § 11 (1) dieses Gesetzes die Dienstzeit vom 13. März 1938 bis 14. Jänner 1946 angerechnet worden wäre.

Kaiser Ludmilla, ao. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 137.)

251.

(1-82 Ga 38/4—1948.)

An folgende Landesbedienstete und Hinterbliebene nach solchen Bediensteten wird im Sinne des Erlasses des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages vom 12. November 1947, Zl. Präs. Ldtg. G 10/1—1947, jeweils eine Gnadengabe in der angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Pongraz Eibel, ehemaliger Straßenhilfsarbeiter, geboren am 9. Mai 1879 in St. Marein am Pickelbach, wohnhaft in Kreuzberg 120, Bezirk Voitsberg, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

2. Johanna Hlebic, ehemalige Hilfslaborantin, geboren am 8. Mai 1874 in Thal bei Graz, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße 107, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950 im Betrage von monatlich 50 S (fünfzig Schilling).

3. Vinzenz Peßl, Straßenwärter i. R., geboren am 25. März 1883 in Rein bei Gratwein, wohnhaft in Jaritzberg 51, Post St. Oswald bei Gratwein, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

4. Josef Reiter, ehemaliger Hausarbeiter, geboren am 12. Dezember 1877 in Hainsdorf bei Brunnsee, wohnhaft in Graz-St. Gotthart Nr. 83, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juli 1946 bis einschließlich 30. Juni 1949 im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

5. Matthias Ritter, ehemaliger Hausarbeiter, geboren am 13. Februar 1875 in Buchschachen, wohnhaft in Graz, Leonhardstraße 2, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

6. Anton Schwarzl, ehemaliger Hilfsarbeiter, geboren am 29. April 1880 in Feldbach, wohnhaft in Graz, Laimburggasse 16, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950 im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling).

7. Klement Deixelberger, ehemaliger Sägemeister, geboren am 24. November 1891 in Farrach, wohnhaft in Großfeistritz Nr. 8, Bezirk Judenburg, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. August 1947 bis einschließlich 31. Juli 1950 im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

Eibel Pongraz, Hlebic Johanna, Peßl Vinzenz, Reiter Josef, Ritter Matthias, Schwarzl Anton, Deixelberger Klement, Steßl Josefa, Schweighofer Anton, Fasching Paul, Krenn Rosa, Kratochwill Margarete, Parik Paula, Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 139.)

8. Josefa Steßl, geboren am 22. November 1874 in Hainersdorf bei Mureck, wohnhaft in Graz-Andritz, Reichsstraße 60, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. August 1947 bis einschließlich 31. Juli 1950 im Betrage von monatlich 18 S (achtzehn Schilling).

9. Anton Schweighofer, Straßenwärter i. R., geboren am 25. Mai 1882 in Wien, wohnhaft in Dienersdorf 3, Bezirk Hartberg, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen für die Zeit vom 1. September 1947 bis einschließlich 31. August 1950 im Betrage von jeweils 120 S (einhundertzwanzig Schilling).

10. Paul Fasching, ehemaliger Vertragsbediensteter, geboren am 24. Jänner 1883 in Drasenberg bei Mureck, wohnhaft in Graz, Theodor-Pfeiffer-Straße 86, eine Gnadengabe in Form von vierteljährigen Geldaushilfen im Betrage von jeweils 150 S (einhundertfünfzig Schilling) für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis einschließlich 30. September 1950.

11. Rosa Krenn, Torwartswitwe, geboren am 23. August 1877 in Graz, wohnhaft in Graz, Münzgrabenstraße 25, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Oktober 1947 bis einschließlich 30. September 1950 im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

12. Margarete Kratochwill, Hilfsämterdirektorsweise, geboren am 11. November 1880 in Graz, wohnhaft in Graz, Frauengasse 7, in Weitergewährung eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. November 1947 bis einschließlich 31. Oktober 1950 im Betrage von monatlich 20 S (zwanzig Schilling).

13. Paula Parik, Distriktsarztschwitwe, geboren am 25. August 1894 in Budapest, wohnhaft in Graz, Steyrergasse 68, eine Gnadengabe für die Zeit vom 1. Juli 1947 bis einschließlich 30. Juni 1950 im Betrage von monatlich 40 S (vierzig Schilling).

252.

(10-23 Ke 1/5—1948.)

Darlehensaufnahmen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 144.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird gemäß § 15, Abs. 2, des Landesverfassungsgesetzes ermächtigt, bei unabweislichem Bedarf Darlehen in der Höhe von 12 Millionen Schilling aufzunehmen.

Aus dem Erlös der Darlehen sind zu bedecken die Mittel für die Beteiligung des Landes an der Österreichischen Draukraftwerk A.-G., an den Ennskraftwerken und an der Schöckelseilbahn sowie Mittel, die allenfalls zur Bedeckung des Abganges im Haushaltsplan 1948 erforderlich werden.

Für die Deckung des Zinsenerfordernisses werden die im Landesvoranschlag 1948 unter Haushaltsstelle 9112,71 „Zinsen“ vorgesehenen Mittel um 330.000 S erhöht. Für die Tilgung wird erst im Voranschlagsjahr 1949 vorzusorgen sein.

253.

(10-23/II Ga 1/4—1948.)

Grazer Messe,
(Ldtg.-Einl.-Zl. 145.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Ausfallhaftung (Bürgschaft) für von der Grazer Messe, reg. Genossenschaft m. b. H., aufzunehmende Darlehen im Höchstbetrage von 2 Millionen Schilling und deren Verzinsung (derzeit 5·5 v. H. p. a.) sowie Nebengebühren im Höchstausmaße von 1 v. H. zu übernehmen, wenn

1. eine gleiche Ausfallhaftung auch von der Stadt Graz übernommen und durch zusätzliche Vereinbarung gesichert wird, daß allfällige Verluste aus

der Übernahme der Ausfallhaftung von der Stadt Graz und dem Land Steiermark zu gleichen Teilen zu tragen sind,

2. seitens der Grazer Messe, reg. Genossenschaft m. b. H. und der Stadtgemeinde Graz als Grundeigentümerin jene Sicherheiten geboten werden, die der Landesregierung in Wahrung des Interesses des Landesvermögens für notwendig erscheinen.

254.

(10-27 Pu 1/6—1948.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird gemäß § 15, Abs. (2) des Landesverfassungsgesetzes ermächtigt, die Liegenschaft E.-Z. 65, KG. Waltendorf (Haus und Grundstück Plüddemanngasse 30), zu erwerben und dafür die rückständigen Gehaltsforderungen ehemaliger Vereinsfunktionäre im Gesamtbetrage von 16.000 S aus Landesmitteln zu bezahlen, sowie sämtliche Kosten aus Landesmitteln zu tragen, die sich aus dem Wiederaufleben des Vereines, der Rückgabe des Vereinsvermögens und der grundbücherlichen Durchführung ergeben. Die zu erwerbende Liegenschaft mit dem dazugehörigen Grund ist ausschließlich für Zwecke eines Landesschülerheimes zu verwenden, solange das Land Schülerheime führt. Die hierfür erforderlichen Mittel von insgesamt rund 18.000 S sind durch Ersparungen bei der Haushaltsstelle U 15.87 des Landeshaushaltsplanes 1948 zu bedecken.

Plüddemanngasse Nr. 30,
Erwerb einer Liegen-
schaft,
(Ldtg.-Einl.-Zl. 146.)

255.

(7-49 Ga 37/2—1948.)

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Kommunaldarlehens von 1,600.000 S zwecks Beteiligung der Stadtgemeinde Graz an einer Aktiengesellschaft zum Bau einer Seilschwebebahn auf den Schöckel sowie für den Bau eines Schwebelifts auf den Plabutsch durch die Stadtgemeinde Graz.

Graz, Stadtgemeinde,
Aufnahme eines Kom-
munaldarlehens.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Zwecks Beteiligung der Stadtgemeinde Graz an einer Aktiengesellschaft, die für die Errichtung einer Schwebebahn auf den Schöckel gegründet wird, sowie für den Bau eines Schwebelifts auf den Plabutsch erhält die Stadtgemeinde Graz die Ermächtigung, ein Kommunaldarlehen in der Höhe von 1,600.000 S aufzunehmen.

(2) Hievon entfallen 1,000.000 S für die Zeichnung des Aktienkapitals für die Aktiengesellschaft zur Erbauung einer Seilschwebebahn auf den Schöckel und 600.000 S für den Ausbau des Schwebelifts auf den Plabutsch.

§ 2.

Die Rückzahlung des Darlehens hat binnen 39 Jahren zu erfolgen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens folgenden Kalenderjahre an gerechnet.

§ 3.

Der Abschluß des Darlehensvertrages bleibt dem Gemeinderat vorbehalten und hat im Sinne des § 47 c der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz zu erfolgen.

§ 4.

(1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

256.

(7-49 Ga 36/2—1948.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde,
Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Blge. Nr. 66.)

betreffend die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz für Zwecke des Städtischen Pfandleih- und Versteigerungsamtes und zur Finanzierung von Wohnhausbauten.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, beim Pensionsinstitut der Grazer Verkehrsgesellschaft in Graz ein Darlehen im Höchstbetrage von 4.000.000 S zu dem im Absatz 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur Finanzierung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Städtischen Pfandleih- und Versteigerungsamtes in Graz.

§ 2.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien ein Darlehen im Höchstbetrage von 2.400.000 S zu dem im Absatz 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur Erbauung von Wohnhäusern.

§ 3.

(1) Die vorgenannten Darlehensaufnahmen können auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Als Form kann die eines Schuldscheindarlehens oder die eines Kontokorrentkredites gewählt werden.

§ 4.

Die Rückzahlung des Darlehens nach § 1 hat längstens binnen 5½ Jahren, die nach § 2 längstens binnen 50 Jahren zu geschehen, und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens oder des ersten Teilbetrages desselben folgenden Kalenderjahres an gerechnet.

§ 5.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens nach § 1 haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Das Darlehen nach § 2 ist grundbücherlich sicherzustellen.

§ 6.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund und im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, der auch zu bestimmen hat, welche Beträge für die im § 1, Abs. (2) und § 2, Abs. (2), genannten Zwecke jeweils in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Abs. (1) sind die Bestimmungen des § 47 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

257.

(7-46 Le 8/18—1948.)

Gesetz

vom

mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Stadtgemeinde Leoben dem Bundespolizeikommissariat in Leoben zugewiesen werden.

Leoben, Stadtgemeinde,
Bundespolizei-
kommissariat.
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut vom 2. Mai 1864. LGBl. Nr. 5, in der derzeit geltenden Fassung, werden im Gebiete der Stadtgemeinde Leoben folgende zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörende Geschäfte der Ortspolizei aus dem Wirkungskreise der genannten Stadtgemeinde ausgeschieden und der in Leoben zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen :

1. Die örtliche Sicherheitspolizei ;
2. die Sittenpolizei ;
3. die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen ;
4. die Flurpolizei ;
5. auf dem Gebiete des Theater- und Lichtspielwesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen :
 - a) Die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche sowie steuertechnische Rück-sichten erstreckt ;

- b) die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind ;
- c) sonstige Amtshandlungen, welche die auf diesem Gebiete jeweils geltenden landesgesetzlichen Vorschriften den Bundespolizeibehörden übertragen.

§ 2.

Der örtliche Wirkungsbereich der neuerrichtenden Bundespolizeibehörde in Leoben umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Leoben.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Errichtung des Bundespolizeikommissariates Leoben in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

258.

(7-49 Ga 40/2—1948.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde,
Darlehensaufnahme,
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)

betreffend die Aufnahme eines Darlehens von 4 Millionen Schilling zur teilweisen Deckung von Erfordernissen der außerordentlichen Gebarung der Stadtgemeinde Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz ein langfristiges Darlehen im Höchstbetrage von 4 Millionen Schilling zu dem im Abs. 2 genannten Zweck aufzunehmen.

(2) Dieses Darlehen dient zur teilweisen Deckung von Erfordernissen der außerordentlichen Gebarung.

§ 2.

(1) Die Form des Darlehens ist die eines Schuldscheindarlelehens.

(2) Seine Rückzahlung hat längstens binnen 45 Jahren zu geschehen und zwar von dem auf die tatsächliche Aufnahme des Darlehens folgenden Kalenderjahr an gerechnet.

§ 3.

Der Abschluß des Darlehensvertrages bleibt dem Gemeinderat vorbehalten und hat im Sinne des § 47 c der Grazer Gemeindeordnung zu erfolgen.

§ 4.

Für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten,

§ 5.

(1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

259.

(12-197 II Di 1/2—1948.)

Gesetz

vom

über die Änderung des Gesetzes vom 28. April 1909, LGBL. Nr. 40, über die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Sanitätsdienst in den
Gemeinden.
(Ldtg.-Blge. Nr. 71.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der erste Absatz im Punkt 5 des § 9 des Gesetzes vom 28. April 1909, LGBL. Nr. 40, über die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 15/1924, LGBL. Nr. 37/1926, LGBL. Nr. 69/1928 und LGBL. Nr. 14/1936 erhält eine Neufassung und hat zu lauten :

„5. Der Nachweis einer wenigstens 3jährigen turnusmäßigen Spitalspraxis oder einer dieser Praxis gleichzuhaltenden Ausbildung.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

260.

(7-49 Ga 43/3—1948.)

Gesetz

vom

betreffend Übernahme einer Bürgschaft (Ausfallshaftung) durch die Stadtgemeinde Graz für ein von der „Grazer Messe G. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen.

Graz, Stadtgemeinde,
Grazer Messe, Bürg-
schaftsübernahme.
(Ldtg.-Blge. Nr. 74.)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird gemäß § 47 c der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz zur Übernahme einer Bürgschaft (Ausfallshaftung) für ein von der „Grazer Messe G. m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen im Höchstbetrage von 2,000.000 S ermächtigt.

§ 2.

Voraussetzung für die Übernahme der Ausfallshaftung ist, daß

1. auch das Land Steiermark eine solche im gleichen Ausmaß übernimmt und daß allfällige Verluste aus der Übernahme der Vollhaftung vom Lande Steiermark und der Stadtgemeinde Graz zu gleichen Teilen getragen werden,

2. seitens der „Grazer Messe G. m. b. H.“ der Stadtgemeinde Graz alle erforderlichen Sicherheiten eingeräumt werden, die die Steiermärkische Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde zur Wahrung der finanziellen Interessen der Stadtgemeinde Graz als notwendig erachtet.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

261.

(6-368 H 1/12—1948.)

Gesetz

vom

Hauptschulen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 70.)

betreffend die Errichtung und Erhaltung von Hauptschulen im Lande Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Errichtung von Hauptschulen im Lande Steiermark bedarf über Vorschlag des Steiermärkischen Landesschulrates eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung und der Genehmigung dieses Beschlusses durch die Bundesregierung.

§ 2.

Für jede Hauptschule ist über Vorschlag des Landesschulrates je ein Pflicht- und ein Berechtigungssprengel durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

§ 3.

(1) Der Pflichtsprengel umfaßt grundsätzlich die Standortsgemeinde der Hauptschule und in der Regel die Anrainergemeinden sowie wirtschaftlich und verkehrsmäßig einzubeziehende Gemeinden bzw. Gemeindeteile, falls die Standortsgemeinde nach ihrer Größe und Schülerzahl nicht allein den Pflichtsprengel zu bilden hat.

(2) Der Berechtigungssprengel umfaßt die in der Umgebung des Pflichtsprengels liegenden Gemeinden, soweit von ihnen aus der Schulbesuch verkehrstechnisch möglich ist und sie nicht einer nähergelegenen Hauptschule zugewiesen sind.

§ 4.

Die zum Pflichtsprengel gehörenden Gemeinden bilden die Hauptschulgemeinde, die vom Ortsschulrat für Hauptschulen vertreten wird. Die Zusammensetzung dieses Ortsschulrates wird bei der Festlegung des Pflichtsprengel durch die Landesregierung auf Grund der Bevölkerungszahlen bestimmt. Befinden sich in einer Standortsgemeinde mehrere Hauptschulen, so ist für sie ein gemeinsamer

Ortsschulrat zu bilden. Soweit der Bereich des Ortsschulrates mit dem Hauptschulpflichtsprengel übereinstimmt, bildet der Ortsschulrat gleichzeitig den Ortsschulrat für die Hauptschulen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Geschäftsführung dieses Ortsschulrates gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, LGBL. Nr. 60.

§ 5.

(1) Die im Pflichtsprengel eingeschulten und im Ortsschulrate für Hauptschulen vertretenen Gemeinden tragen sämtliche Lasten für die Errichtung und Erhaltung der im Wirkungsbereiche dieses Ortsschulrates sich befindenden Hauptschulen nach einem Aufteilungsmaßstabe, der im Wege freien Übereinkommens zu erstellen ist.

Sollte bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Übereinkommen noch nicht zustande gekommen sein, so hat der Ortsschulrat den Aufteilungsmaßstab nach dem Verhältnis der den Gemeinden des Pflichtsprengels zustehenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festzustellen. Dagegen kann seitens der beteiligten Gemeinden binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an, beim Ortsschulrat Einspruch erhoben werden.

(2) Zur Deckung der laufenden Erhaltung des Schulgebäudes, der Betriebsanfordernisse des sachlichen Schulaufwandes (Beheizung, Beleuchtung, Reinigung) sowie der erforderlichen Lehrmittel usw. kann der Ortsschulrat von der zum Berechtigungssprengel gehörigen Wohngemeinde der die Hauptschule besuchenden Kinder jährlich einen Schulkostenbeitrag erheben.

Dieser Beitrag ist derart zu ermitteln, daß die im Jahresvoranschlag hiefür veranschlagten Kosten durch die Gesamtzahl der die Hauptschule zum Schulbeginn besuchenden Kinder geteilt wird. Der so ermittelte Betrag ist um 25 v. H. zu kürzen.

Eine Überwälzung dieses Schulkostenbeitrages auf die zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten ist unzulässig.

Gegen die Höhe dieser Schulkostenvorschreibung kann seitens der Wohngemeinde binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an, beim Ortsschulrat Einspruch erhoben werden.

(3) Über die Einsprüche (Abs. 1 und 2) entscheidet die Steiermärkische Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Landesschulrates.

§ 6.

Für die im Pflichtschulsprengel wohnenden Kinder ist der Besuch der zuständigen Hauptschule obligat.

Die im Berechtigungssprengel wohnenden Kinder haben das Recht, die Hauptschule im zugehörigen Pflichtsprengel zu besuchen.

Ein Schulgeld für den Schulbesuch darf in keinem Fall eingehoben werden.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch auf die bereits bestehenden Hauptschulen in Anwendung zu bringen.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesschulrat betraut.

§ 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

262.

(6-368 P 1/22—1948.)

Gesetz

vom

Lehrerdienstrechts-
Kompetenzgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 72.)

betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bunde erhalten werden.

In Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), BGBl. Nr. 88/1948, hat der Steiermärkische Landtag beschlossen :

Diensthoheit des Landes.

§ 1.

(1) Die Diensthoheit über die Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen wird vom Lande Steiermark durch die Steiermärkische Landesregierung unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes (Landesschulrat, Bezirksschulrat, Stadtschulrat Graz) ausgeübt. Hiebei können bestimmte Aufgaben den Schulaufsichtsbehörden zur Durchführung übertragen werden.

(2) Nachstehende Aufgaben werden gegen jederzeitigen Widerruf den Bezirksschulräten (Stadtschulrat Graz) für ihren Wirkungsbereich zur Durchführung übertragen :

a) Provisorische Besetzung freier Lehrstellen vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates ;

b) Versetzung von provisorischen Lehrkräften und Vertragslehrern an Pflichtschulen ;

c) Provisorische Besetzung von Leiterstellen ;

d) Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses von Lehrkräften vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates ;

e) Erteilung von Urlauben an provisorische wie definitive Pflichtschullehrer bis zum Höchstausmaß von 4 Wochen ;

f) Genehmigung des Dienstaustausches von provisorischen Lehrkräften ;

g) Entgegennahme des Treuegelöbnisses von Pflichtschullehrern ;

h) Dienstbeschreibung für provisorische und definitive Pflichtschullehrer ;

i) Erstellung des Dreivorschlages für die definitive Besetzung einer freien Lehrstelle, bzw. das Recht des Stadtschulrates Graz, für die definitive Anstellung von Lehrpersonen an Volksschulen seines Gebietes mit nicht mehr als 5 Klassen, mit Ausnahme der Leiterstellen, nur einen Bewerber vorzuschlagen.

(3) Nachstehende Aufgaben werden dem Landesschulrat zur Durchführung übertragen :

- a) Ernennung zum ad personam definitiven Lehrer an Pflichtschulen ;
- b) Versetzung von ad personam definitiven Lehrkräften an Pflichtschulen ;
- c) Verleihung des Ortsdefinitivums durch Ernennung auf eine freie Lehr- oder Leiterstelle ;
- d) Auflösung des Dienstverhältnisses von definitiven Lehrkräften auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ;
- e) Erteilung von Urlauben von mehr als 4 Wochen an provisorische und definitive Pflichtschullehrer ;
- f) Genehmigung des Diensttausches von definitiven Lehrkräften ;
- g) Genehmigung von Nebenbeschäftigungen ;
- h) Führung des Standesausweises ;
- i) Entscheidung über Einsprüche gegen Dienstbeschreibungen ;
- k) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist ;
- l) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist ;
- m) Zurechnung von Dienstzeiten für den Ruhe- und Versorgungsgenuß bei Lehrpersonen, für die ein Anspruch darauf gegeben ist ;
- n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Ausmaße eines Monatsbezuges ;
- o) Auszeichnung von Lehrern ;
- p) Ermäßigung der Lehrverpflichtung ;
- q) Feststellung der Vorrückung in höhere Bezüge ;
- r) Versetzung in den Ruhestand auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ;
- s) Gewährung von Erziehungsbeiträgen für Waisen und Waisenpensionen, soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht ;
- t) Verhängung von Disziplinarstrafen ;
- u) Vollzug von Disziplinarstrafen ;
- v) Ausschreibung von definitiven Lehrstellen und Leiterstellen im Verordnungsblatt für das Schulwesen in Steiermark.

(4) Über Vorschlag des Landesschulrates entscheidet die Landesregierung in folgenden Angelegenheiten :

- a) Übernahme in den neuen Personalstand gemäß § 7 BÜG. ;
- b) Festsetzung des jährlichen Dienstpostenplanes ;
- c) Errichtung ortsfester Lehrstellen ;
- d) Auflösung des Dienstverhältnisses von definitiven Lehrkräften in Ermessensfällen ;
- e) Versetzung in den Ruhestand in Ermessensfällen ;
- f) Aufnahme in den Lehrdienst von Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben ;
- g) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge bei Lehrpersonen, für die kein Anspruch darauf gegeben ist ;
- h) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses bei Lehrpersonen, für die kein Anspruch darauf gegeben ist ;

- i) Zurechnung von Dienstzeiten für den Ruhe- und Versorgungsgenuß bei Lehrpersonen, für die kein Anspruch darauf gegeben ist ;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen im Ausmaße von mehr als einem Monatsgehalt ;
- l) Gewährung von Beihilfen ;
- m) Gewährung von Kinderzulagen in Ermessensfällen ;
- n) Verlängerung des Erziehungsbeitrages für Waisen und der Waisenspensionen, soweit kein gesetzlicher Anspruch darauf besteht ;
- o) Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen und Gnadenpensionen.

§ 2.

(1) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates bzw. des Stadtschulrates Graz gemäß § 1, Abs. (2) b), die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Bezirksschulrat bzw. Stadtschulrat Graz einzubringen sind, entscheidet der Landesschulrat endgültig.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Landesschulrates gemäß § 1, Abs. (3) b), die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einzubringen sind, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates endgültig.

(3) Die Berufungen gemäß Abs. (1) und Abs. (2) haben keine aufschiebende Wirkung. Wird einer solchen Berufung stattgegeben, so sind dem Beschwerdeführer allfällig erwiesene Schäden zu ersetzen.

(4) Gegen Entscheidungen des Landesschulrates gemäß § 1, Abs. (3) c), hat der vom Bezirksschulrat an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber das Berufungsrecht an die Landesregierung nur dann, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesschulrates für seine Ernennung gestimmt haben. Diese Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

§ 3.

(1) Die Diensthoheit über die Berufsschullehrer wird vom Lande Steiermark durch die Steiermärkische Landesregierung unter Mitwirkung der Berufsschulräte ausgeübt, deren Zusammensetzung und Wirkungsbereich in Anlehnung an die Bestimmungen des am 13. März 1938 in Steiermark in Geltung gestandenen Landesgesetzes vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 32/1927, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Steiermark, in der Fassung des Landesgesetzes vom 15. Juni 1934, LGBl. Nr. 74, und nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16 aus 1932, näher bestimmt wird. Hiebei finden die in § 1 für Pflichtschullehrer vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Bis zur Schaffung des Berufsschulrates übt der Landesschulrat dessen Funktionen aus.

§ 4.

Die Diensthoheit über die Kindergärtnerinnen wird von den Gemeinden oder sonstigen Gebietskörperschaften unbeschadet der den Schulaufsichtsorganen zukommenden Schulaufsicht (§ 17 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, RGBl. Nr. 108/1872) ausgeübt.

§ 5.

Hinsichtlich der Lehrpersonen an den land- und forstwirtschaftlichen mittleren und niederen Fachschulen des Landes bleibt die bisher durch das Land ausgeübte Diensthöhe aufrecht.

Besoldungsrechtliche Bestimmungen.

§ 6.

In besoldungsrechtlicher Hinsicht gelten für sämtliche Lehrpersonen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die Berufsschullehrer sowohl die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, sowie die jeweils geltenden Bestimmungen für die Bundesvertragsbediensteten (Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948). Die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Lehrergehaltsgesetz in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 66/1929, Lehrerpensionsgesetz, LGBl. Nr. 97/1923) und zusätzliche Verordnungen, die gemäß § 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in Kraft treten, sind nur insoweit anzuwenden, als sie nicht mit den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und den jeweils geltenden Bestimmungen für die Bundesvertragsbediensteten (Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948) in Widerspruch stehen.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 7.

Bis zur Erlassung des im § 1, Abs. 1, des eingangs bezeichneten Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen einheitlichen Dienstrechtes sind die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (Gesetz über die Anstellung des Lehrpersonals, LGBl. Nr. 15/1877, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, LGBl. Nr. 17/1870, Substitutionsnormale, LGBl. Nr. 44/1921, Qualifikationsverfahren, VBl. des Landesschulrates Nr. 1/1926, Disziplinarvorschrift, LGBl. Nr. 65/1905, die gemäß § 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in Kraft treten, anzuwenden.

Vollzugsklausel.

§ 8.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Bis zur Regelung über die kollegiale Einrichtung der Schulaufsichtsbehörden (Bundesschulaufsichtsgesetz) gelten sinngemäß die Bestimmungen des am 13. März 1938 in Steiermark in Geltung gestandenen Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1869, in der damals vorgesehenen Fassung über die Zusammensetzung der Schulaufsichtsbehörden in Steiermark.

§ 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

263. (LAD Reg. Allg. 13/2—1948.)

Ärzte, NS-Gesetz.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 109.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Landtagsabgeordneten **W a b n e g g**, **K a p l a n**, **P f e i l e r**, **S m o l a n a** und **M r a z e k**, betreffend Sicherung der ärztlichen Betreuung der Bevölkerung, wird zur Kenntnis genommen.

264. (3-329 E 12/21—1948.)

Eisenbahnverkehr.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 152.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort alle Schritte zu unternehmen, daß Steiermark als drittgrößtes Bundesland mit der zweitgrößten Stadt in Österreich eine eigene Bundesbahndirektion erhält, damit das reisende Publikum und die Wirtschaftskreise nicht mehr abhängig sind von außerhalb der Steiermark gelegenen Stellen, die den Bedürfnissen des Landes kein Verständnis entgegenbringen. Bis dahin soll eine sofortige Behebung der fahrplanmäßigen Unzulänglichkeiten im steirischen Eisenbahnverkehr verlangt werden.